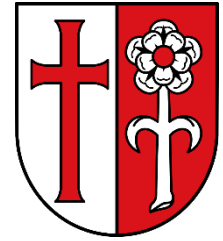

GEMEINDE KUTZENHAUSEN



Landkreis Augsburg

SACHLICHER TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT

B) BEGRÜNDUNG MIT C) UMWELTBERICHT

Auftraggeber: Gemeinde Kutzenhausen

Fassung vom 08.11.2022

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23050
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.
Andreas Gotterbarm, M. Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

B) BEGRÜNDUNG	3
1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Planungsraum	4
3. Übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung	5
4. Rechtliche Grundlagen	11
5. Betrachtung einer Referenzanlage	15
6. Gesamträumliches Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung	16
7. Flächen- / Raumwiderstandsanalyse als Grundlage des sachlichen Teil- Flächennutzungsplans Windkraft	22
8. Bestehender Flächennutzungsplan	44
9. Planinhalt des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans	45
C) UMWELTBERICHT	47
1. Grundlagen	47
2. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	47
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	54
4. Alternative Planungsmöglichkeiten	55
5. Monitoring	55
6. Beschreibung der Methodik	55
7. Zusammenfassung	56
HINWEISE	57

B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Kutzenhausen ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Nachdem in Bayern die Windkraft über Jahre hinweg durch die 10 H-Regelung stark reglementiert wurde, da damit Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Höhe zur nächstgelegenen bauplanungsrechtlich zugelassenen Wohnbebauung bzw. zum nächsten Ortsrand einhalten mussten um ihre Privilegierung im Außenbereich aufrecht erhalten zu können, deutet sich nun vor dem Hintergrund sichtbar werdender Energieabhängigkeiten ein Umdenken an.

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Um diese Ziele zu erreichen wurde nun die Bayerische Bauordnung angepasst, demnach entfällt die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO (bisher geltender Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung) unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn die Anlage im Wald, entlang von Autobahnen, entlang von Haupt Eisenbahnstrecken oder auf militärischem Übungsgelände errichtet wird. Es sind dann gem. Art. 82a nur noch 1.000 m Abstand zu Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortschaften einzuhalten. Gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich können nur noch Abstände angenommen werden, die sich aus Gründen des Immissionsschutzes oder wegen optisch bedrängender Wirkung ergeben, wobei gem. § 249 Abs. 10 BauGB öffentliche Belange nicht berührt sind, wenn der Abstand das Zweifache der Anlagenhöhe überschreitet. Bei heute ca. 200 m hohen Anlagen wird deshalb ein Mindestabstand von 400 m angenommen. Mit dem Art. 82b, in Kraft getreten am 31.05.2023, entfallen sowohl die 10-H Regelung in Windenergiegebieten, als auch die 1.000 m Abstand, sodass sich hier die Abstände der Windkraft zu allen Wohnnutzungen nur noch immissionsschutzfachlich nach der TA Lärm und gem. § 249 Abs. 10 BauGB nach dem öffentlichen Belang einer optisch bedrängenden Wirkung richten.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können veranlasst die Gemeinde Kutzenhausen die Aufstellung eines sachlichen Teil-

Flächennutzungsplans gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

2. PLANUNGSRAUM

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kutzenhausen, welche im Norden an die Gemeinden Horgau, im Nordosten an den Markt Diedorf, im Süden und Südosten an die Gemeinde Gessertshausen, im Süden an die Gemeinde Fischach sowie im Westen an die Gemeinden Ustersbach und Dinkelscherben angrenzt. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf eine Gesamtfläche von circa 2790,6 Hektar und beinhaltet neben dem Hauptort Kutzenhausen auch die Ortsteile Buch, Agawang, Maingründel und Rommelsried.

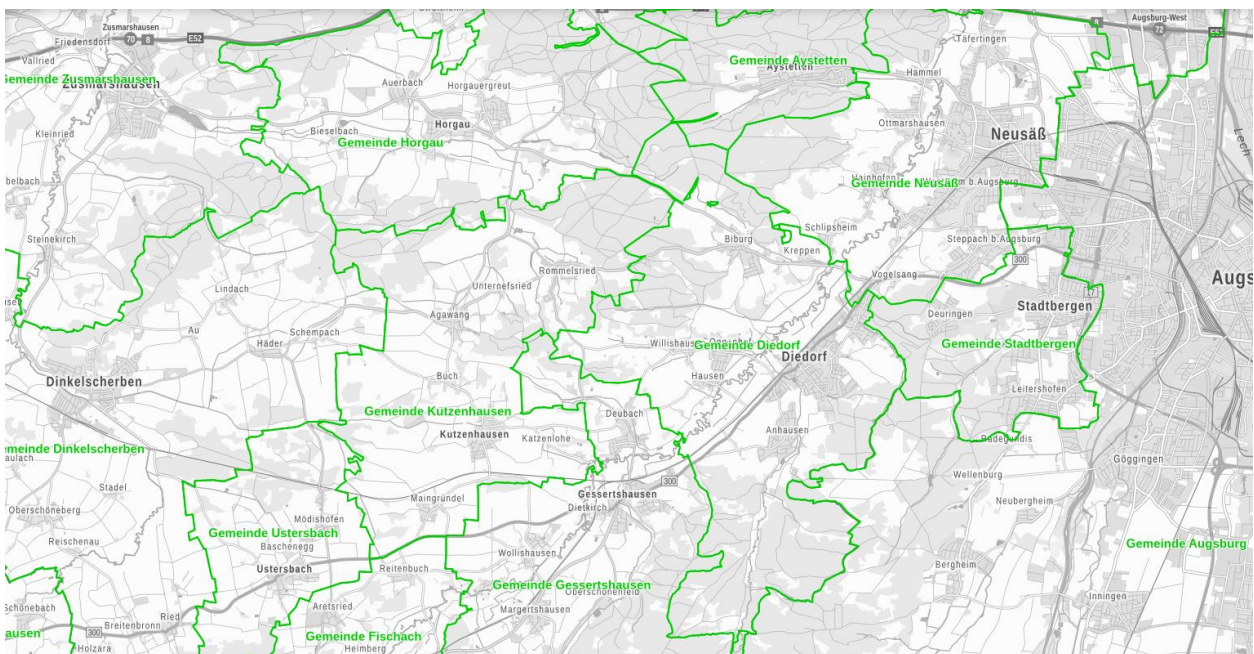


Abbildung 1: Gemeindegebiet der Gemeinde Heretsried mit den angrenzenden Gemeinden (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Das Gemeindegebiet von Kutzenhausen ist durch ein hügeliges und bewegtes Terrain gekennzeichnet. Der höchste Punkt der Gemeinde liegt bei etwa 544,5 Metern ü. NHN und befindet sich zwischen den Ortschaften Agawang und Kutzenhausen. Der Hauptort Kutzenhausen liegt auf einer Höhe von etwa 479 Metern ü. NHN, was einen Höhenunterschied von ca. 47,5 Metern ausmacht. Einer der tiefsten Punkte im Gemeindegebiet liegen bei etwa 466 Metern ü. NHN.

Die Gemeinde Kutzenhausen befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ und ist von landwirtschaftlich genutzten Feldern und Waldflächen geprägt. Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik aus dem Jahr 2021 setzt sich das Gemeindegebiet zu 56,8% aus Fläche für die Landwirtschaft und zu 30,4% aus Waldfläche zusammen, was zusammen mehr als 85% der Fläche ausmacht.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

Bei der Aufstellung der Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windkraft „Windkraft“ sind für die Gemeinde Kutzenhausen in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

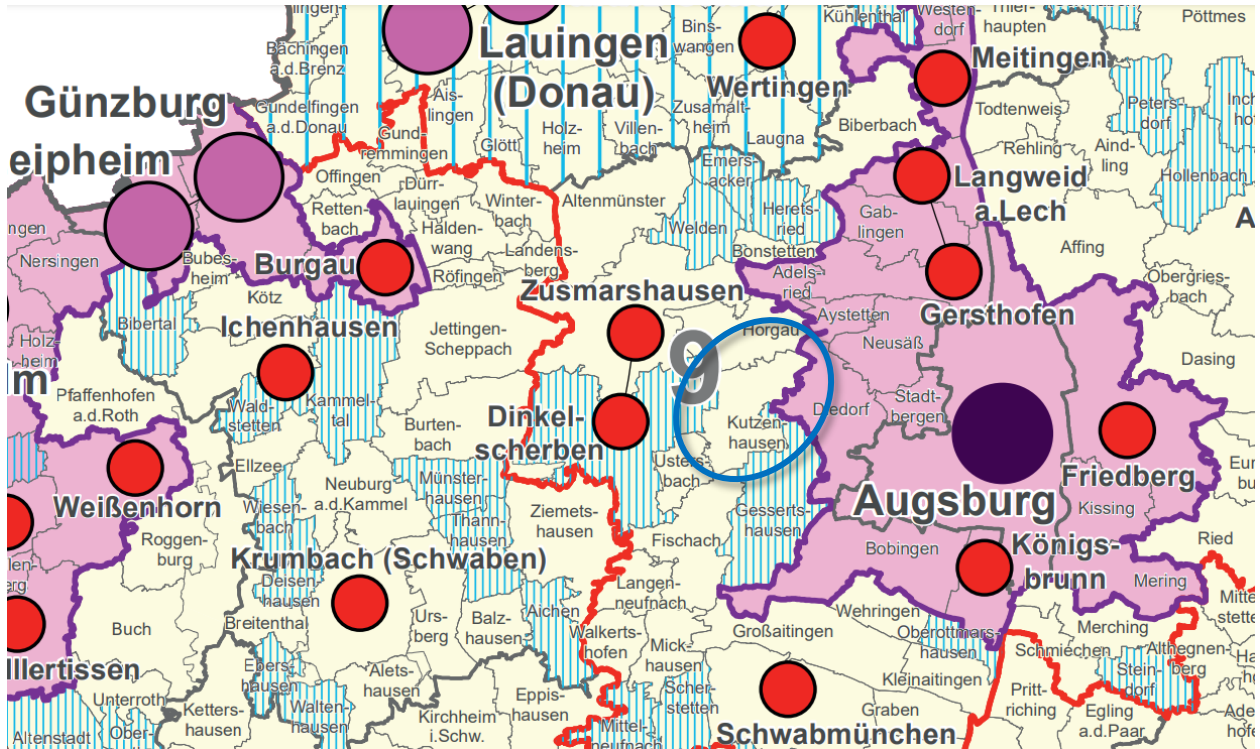


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte der Entwurfssfassung der LEP-Teilfortschreibung 2023

In der Strukturkarte der Teilfortschreibung des LEP 2023 ist die Gemeinde Kutzenhausen im allgemeinen ländlichen Raum dargestellt. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Dinkelscherben und Zusmarshausen. Die Stadt Augsburg stellt die nächstgelegene Metropole dar.

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3.1 Klimaschutz

(G): Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- Die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

5 Wirtschaft

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G): Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G): Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G): Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.

5.4.3 (G): Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z): Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Umbau und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windenergie

(Z): In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G): In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

(G): Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).

Zu 6.2.2 (B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regions-weiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöffigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Für das Erreichen der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Diesen Beitrag müssen alle Regionen jeweils mindestens leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten Folgen eintreten würden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Windenergie). Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VVG Windenergie) können entsprechend den Voraussetzungen des WindBG übergangsweise bis zur Erreichung des Zwischenziels zum 31. Dezember 2027 angerechnet werden.

Bei der Ausweisung sind die weiteren einschlägigen Vorgaben des WindBG zu beachten. Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Zur vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG muss eine Regelung erfolgen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen. Neu ausgewiesene Gebiete dürfen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit überdies keine Höhenbeschränkung für die Windenergieanlagen enthalten

Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind. Dies entbindet die Regionalen Planungsverbände jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, selbst Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten im Rahmen eines regionsumfassenden Windenergiesteuerungskonzeptes festzulegen.

Den Steuerungskonzepten sind Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windenergie können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Auf die Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zur nur noch übergangsweisen Anrechenbarkeit von Vorbehaltsgebieten sowie zur nur noch übergangsweisen Wirkung von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Da durch die Planung konkreter Vorhaben neuere oder genauere Informationen zu einzelnen Standorten und deren Nutzungsmöglichkeit für die Windenergie generiert werden, ist es erforderlich, die Steuerungskonzepte regelmäßig zu überprüfen und die gewonnenen Erkenntnisse in die Planung und Abwägung einfließen zu lassen. In den nächsten Jahren läuft für immer mehr Windenergieanlagen die Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz aus. Diese Anlagen sollen durch eine geringere Zahl neuerer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen an durch Windenergie bereits geprägten Standorten ersetzt werden. Durch das sogenannte Repowering wird zum einen der Flächenverbrauch reduziert, zum anderen der höheren Akzeptanz für Windenergie an bereits vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Aufgrund des Leistungszuwachses neuerer Windenergieanlagen kann Repowering einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele leisten. Neuere Windenergieanlagen ermöglichen durch ihre Höhen und Technik auch Waldstandorte, die bisher nicht wirtschaftlich genutzt werden konnten, für die Windenergienutzung zu erschließen. Gleichzeitig werden durch die größeren Höhen Konflikte an diesen Standorten, z.B. mit dem Artenschutz, reduziert.

Der erkennbare Wille der Gemeinde, die Nutzung von Windenergie mittels der Ausweisung von Konzentrationszonen die Errichtung der Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu steuern entspricht, dem Grundsatz 1.3.1, den Anforderungen des Klimaschutzes durch verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen und bei raumbedeutsamen Planungen auf Klimaneutralität hinzuwirken. Auch wird damit entsprechend Grundsatz 5.4.1 eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien sowie den Erhalt der natürlichen Ressourcen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt. Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete werden damit

nur in unbedingt notwendigem Umfang, in Bereichen, in denen dies naturschutzfachlich vertretbar erscheint in Anspruch genommen. Besonders bedeutsame Wälder können damit, wie es Grundsatz 5.4.2 beschreibt vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden und die Waldfunktionen somit dort gesichert und verbessert werden, wo dies notwendig ist. Bzgl. Grundsatz 5.4.3 steht der jagdlichen Nutzung zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft die windenergetische Nutzung von Waldgebieten nicht entgegen. Mit der Konzentrationsflächenplanung wird der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur entsprechend Grundsatz 6.1.1 und Ziel 6.2.1 weiterhin sichergestellt und werden erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bestehen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kutzenhausen bislang nicht. Jedoch zeigt das LEP 2023, dass das Teilflächenziel von 1,1 Prozent der Regionsfläche bis 2027 (bzw. 1,8 Prozent bis 2032) auch mit einer Ausweisung von Vorranggebieten erreicht werden soll. Die Konzentrationsflächenplanung greift dieser Ausweisung von Vorranggebieten vor, indem sie untersucht, welche Bereiche unter Berücksichtigung harter und weicher Ausschlusskriterien für die Nutzung von Windenergieanlagen überhaupt in Frage kommen. Der Regionale Planungsverband kann auf diese Planung der Konzentrationszonenausweisung mit einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes zurückgreifen und die Windenergiegebiete übernehmen. Harte Ausschlusskriterien wie etwa der Siedlungsabstand oder die Beeinträchtigung von Stromleitungsstrassen stellen dabei unumgängliche Tabus dar, während die weichen Ausschlusskriterien wie z. B. äußere Trinkwasserschutzzonen eine Abwägung zulassen, ob in der Gemeinde in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien Windenergie in Frage kommt und ermöglicht werden soll.

3.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2023 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2023 enthält. Raumstrukturell liegt die Gemeinde Kutzenhausen in der Äußeren Verdichtungszone des großen Verdichtungsraumes des Oberzentrums Augsburg.

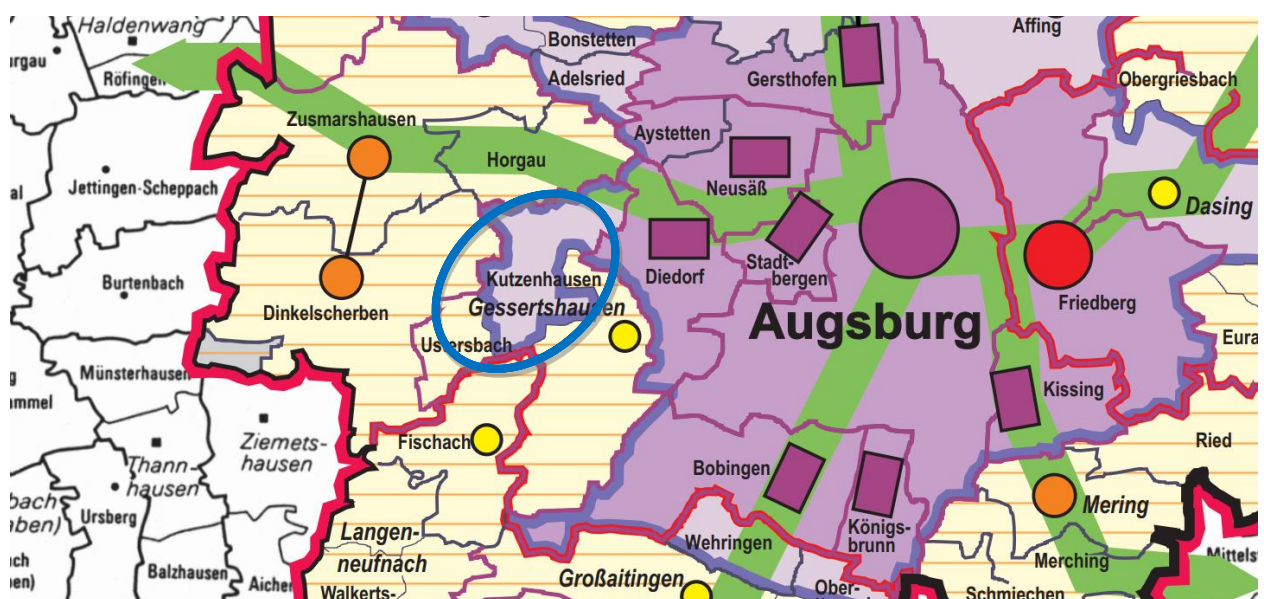


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft und stellt Teile des Gemeindegebietes als regionalen Grünzug bzw. als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dar.

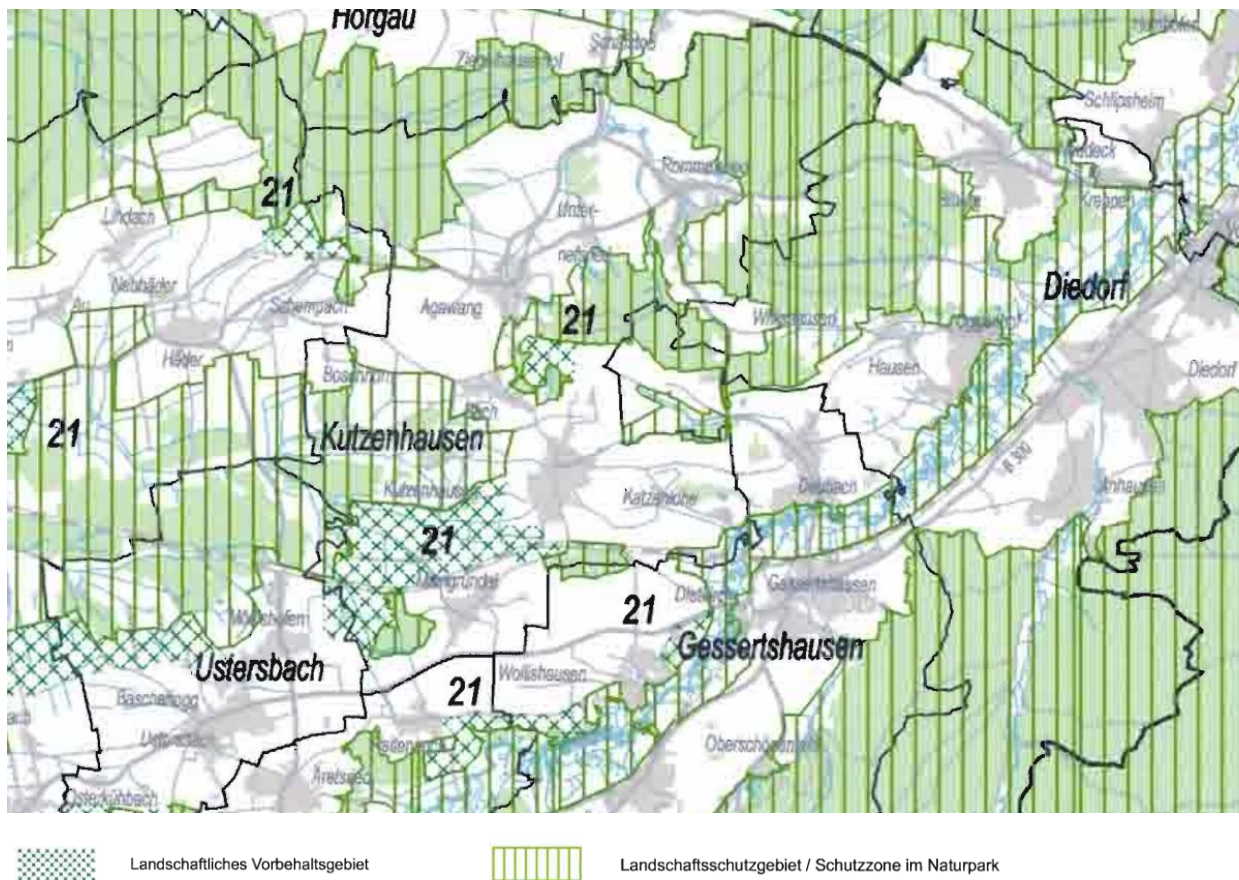


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

A I Allgemeine Grundsätze

1 (G): Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.

3 (G): Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.

A II Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung von Teilräumen

1.2 (Z) Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden.

Die Nutzung von Windenergie und vor allem auch deren bauplanungsrechtliche Steuerung mittels Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entspricht einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums, da unter Berücksichtigung aller relevanter Standortfaktoren deren Abwägung im Vergleich mit der Notwendigkeit der Energieerzeugung und einer diesbezüglich maßvollen Beteiligung am Erreichen des 1,8 Prozentziels vollzogen werden kann. Ein abwägungsrelevanter Belang ist dabei stets die natur-

raum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung von Naturgütern. Mit der Nutzung von Windenergie wird so im einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Privilegierung im Außenbereich, Lockerung der 10 H-Regelung und Rolle der sachlichen Teilflächennutzungspläne mit Konzentrationsflächenplanung

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich, solange die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange können beispielsweise der Umweltschutz, der Denkmalschutz oder das Orts- und Landschaftsbild sein. Bislang wurde diese Außenbereichsprivilegierung jedoch in Bayern durch die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO auf Gebiete beschränkt, die mindestens das 10-fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) als Abstand zur nächsten Wohnnutzung, also Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 BauGB und Wohngebäuden im Außenbereich, die mittels Satzung in im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbezogen wurden (Einbeziehungs-/ Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Mit Änderung der Bayerischen Bauordnung, die am 16.11.2022 in Kraft trat, wurden jedoch Ausnahmeregelungen von der 10 H-Regelung beschlossen, sodass nun gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 BayBO i. V. m. Art 82a BayBO innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2.000 m zu Gewerbe-/Industriegebieten, beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen, innerhalb von Waldgebieten oder in vorbelasteten Gebieten, also z.B. entlang von Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen oder mehrspurig ausgebauten Bundesstraßen ein einzuhaltender Abstand zur nächsten Wohnnutzung von 1.000 m gilt. Zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich wie z. B. Aussiedlerhöfen richten sich die Abstände nach der TA-Lärm bzw. der optisch bedrängenden Wirkung (gem. § 249 Abs. 10 BauGB). Mit Art. 82b, in Kraft seit 31.05.2023 entfallen sowohl 10 H-Regelung und 1.000 m Abstand in den Windenergiegebieten gem. § 2 WindBG gänzlich, sodass sich die Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung nur noch nach der TA Lärm bzw. dem öffentlichen Belang einer optisch Bedrängenden Wirkung richten werden, wobei gem. § 249 Abs. 10 BauGB die doppelte Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) anzunehmen ist.

Nach § 35 Abs.3 Nr.3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Zu diesem Zwecke können gem. § 5 Abs. 2b BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden, die für das gesamte oder nur Teile eines Gemeindegebietes Gültigkeit besitzen. Hierfür sollen Konzentrationszonen ausgewiesen werden, die Windkraft dann an anderen Stellen im Gemeindegebiet ausschließen. Grundlage der Konzentrationszonen wird ein nachvollziehbares, gesamt-räumliches Planungskonzept, das den gesamten Außenbereich der Gemeinde, auch unter Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinden (z. B. Abstände zu deren Siedlungsflächen), untersucht.

4.2 Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und Hervorhebung der Erneuerbaren Energien

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (vom 21. Juli 2014, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 geändert) räumt Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung ein, entsprechend wurde mit der Novelle, die am 01. Februar 2023 in Kraft trat unter § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien neu gefasst:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Der Gesetzgeber stützt gem. Attendorn¹ die Erneuerbaren so explizit mit einem hohen Stellenwert und Abwägungsvorrang aus. Attendorn hebt die umfassende Anwendbarkeit von § 2 EEG hervor und nennt dabei exemplarisch Abwägungsentscheidungen gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, dem Denkmalschutz, dem Forst-, Immissions- oder Naturschutz sowie dem Bau- oder Straßenrecht. Einzig Verteidigungsbelange sind hiervon ausgenommen.

4.3 Berücksichtigung der Windkraft im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auch beim Artenschutz findet die gesetzlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Berücksichtigung, da gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus [...] Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen können. Ausdrücklich erwähnt wird die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Belangen in Flächennutzungsplänen. Rücksichtnahme ist gem. § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG jedoch bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geboten. Anlage 1 des BNatSchG legt für verschiedene kollisionsgefährdete Arten unterschiedliche Abstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) fest. Bei einem Unterschreiten des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist bestehen, wenn der zentrale Prüfbereich unterschritten wird und die Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Unter Anwendung des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überschrittenen Bereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung deutlich erhöht und kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht deutlich verringert werden.

¹ Dr. Thorsten Attendorn: Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“

Das WindBG soll auch zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren führen, weshalb gem. § 6 Abs. 1 abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG nicht durchzuführen ist, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes z. B. eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde – dies ist im Falle einer im Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszone der Fall, da ein Umweltbericht Teil der Planung ist.

4.4 Unterscheidung Rotor-In- / Rotor-Out-Planung

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) bestimmt unter § 2 Nr. 2 WindBG den Begriff *Rotor-innerhalb-Flächen* (oder: Rotor-In-Flächen). Bei einer Rotor-In-Planung liegt die Fläche, die ein Rotorblatt bei einer Umdrehung durchstreicht **innerhalb** der ausgewiesenen Fläche bzw. Konzentrationszone. Die Gemeinde hat gem. § 5 Abs. 4 WindBG aber auch die Möglichkeit, per Beschluss zu bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Wird dieser Beschluss gefasst, handelt es sich um eine sogenannte Rotor-Out-Planung.

Im vorliegenden Planungskonzept der Konzentrationsflächen Windkraft dürfen die Rotorblätter außerhalb der Konzentrationsflächen liegen, da die Gemeinde einen Beschluss gem. § 5 Abs. 4 gefasst hat und damit regelt, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen. Es handelt sich somit um eine Rotor-Out-Planung.

4.5 Bedeutung der rechtlichen Grundlagen für die Gemeinde

Da der Gesetzgeber mit dem überragenden öffentlichen Interesse die erneuerbaren Energien mit einem hohen Stellenwert und einem Abwägungsvorrang ausgestattet hat, ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen künftig überall dort entstehen können, wo sie die Abstände nach TA Lärm bzw. § 249 Abs. 10 BauGB einhalten und wo sonstige harte Raumwiderstände wie z. B. militärische Belange nicht entgegenstehen. Vorrangig in der Abwägung zu behandeln sind die erneuerbaren Energien damit gegenüber den sogenannten weichen Standortfaktoren wie etwa Naturschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten, Biotopen oder dem Denkmalschutz. Verfolgt die Gemeinde das Ziel, etwa im Sinne des Denkmalschutzes als ein der Privilegierung im Außenbereich entgegenstehender öffentlicher Belang, besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen, kann sie dies über die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans und die damit einhergehende Ausweisung von Konzentrationszonen erreichen. Sie erzielt damit eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, solange sie der Windkraft mit den Konzentrationszonen in substantieller Weise Raum bietet. Raum ist der Windkraft in substantieller Weise geboten, wenn die Gemeinde ihren Anteil am Flächenbeitragswert gem. WindBG leistet und mindestens 1,8 % der Gesamtfläche ihres Gemeindegebietes für eine Konzentration von Windkraft zur Verfügung stellt. Dabei sollte die Gemeinde jedoch sogenannte Vollzugshindernisse ausschließen, die dazu führen, dass innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone z. B. aufgrund unüberwindbarer harter Raumwiderstände keine Windenergieanlagen entstehen können.

Das WindBG regelt i. V. m. dem BNatSchG den Umgang mit dem Artenschutz, insbesondere mit den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Zwar entfällt die Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung auf Anlagenebene, da bei der Ausweisung der Konzentrations-

zone eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird, jedoch legt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB selbst fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Angemessenerweise nicht verlangt werden kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung (der Gesetzgeber spricht hier von Grundzügen der Planung) eine Untersuchung von Betroffenheiten mittels spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, da auf dieser Ebene die exakten Standorte, Höhen und technischen Ausstattungen nicht feststehen und auch nicht bestimmt werden können. Gem. § 6 WindBG ordnet die zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren auf Grundlage der vorhandenen Daten (die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ggf. erhoben wurden) geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten an, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen (können sie auf FNP-Ebene nicht) und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Weiter besagt § 6 WindBG, dass der Betreiber eine Zahlung in Geld jährlich zu leisten hat, soweit Daten nicht vorhanden sind. An die Stelle von Umweltverträglichkeits- und Artenprüfung im Genehmigungsverfahren tritt somit eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 6 WindBG. Erhöhte Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleit- oder Regionalplanung ergeben sich aus § 6 WindBG nicht, was auch der Interpretation des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr²³ entspricht. Auch eine Vorverlagerung der bisherigen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Genehmigungsebene auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung ergibt demnach sich daraus nicht. Hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten ist von der Gemeinde zu prüfen, ob es Überschneidungen von Konzentrationszone und dem Dichtezentrum einer kollisionsgefährdeten Art gibt. Die Gemeinde ist weder zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, noch zu eigenen Kartierungen verpflichtet. Auch andere Erkenntnisse zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wie etwa einzelne Brutnachweise außerhalb von Dichtezentren stehen der Ausweisung einer Konzentrationszone oder eines Windenergiegebietes nicht entgegen.

Im vorliegenden Fall wurden der Gemeinde Daten der höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt, die belegen, dass sich die Konzentrationszone teilweise innerhalb eines Kern-dichtegebietes (bzw. Dichtezentren) kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage 1 zum BNatSchG befindet.

Mögliche Maßnahmen die die zuständige Behörde bei der nachfolgenden Genehmigung anordnen könnte, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden wären:

- Unattraktive Gestaltung des Turmfußes und der Kranstellfläche. Ziel ist, diese Flächen für Greifvögel schlecht einsehbar und damit unattraktiv zu gestalten. Hierzu sind entsprechende Bepflanzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Möglich ist

² Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zu Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03.07.2023

³ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Einführungsschreiben zum Wind-An-Land-Gesetz, 27.07.2023

beispielsweise die Bepflanzung des Turmfußes mit Boden bedeckender, dorniger Vegetation. Auf Kurzrasenvegetation sowie zu mähende Vegetation ist in jedem Fall zu verzichten.

- Grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 20 m des Turms, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden.
- Keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Ansiswarten dienen können.
- Unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansiswarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden.
- Vergitterung (Maschenweite max. 1cm) der Gondelöffnungen um ein Einfliegen von Fledermäusen zu vermeiden.
- Gondelmonitoring (Für eine geeignete Durchführung wird auf die Empfehlungen der Anlage sieben des BayWEE sowie auf die einschlägigen und aktuellen Arbeitshilfen des LfU verwiesen.) Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Verwendung geeigneter Hard- und Software (in den jeweils aktuellen Versionen), um Auswertungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchführen zu können.
- Notwendige Gehölzbeseitigungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
- 360°-Kameraüberwachung und automatisches Aussenden eines Signaltons, bzw. automatisches Abschalten, sobald sich ein Individuum auf Kollisionskurs befindet.

5. BETRACHTUNG EINER REFERENZANLAGE

Windkraftanlagen sind in unterschiedlichen Ausführungen unterschiedlicher Hersteller auf dem Markt, sie reichen von Kleinwindanlagen mit vertikalen Achsen für den Privatgebrauch bis zu großen Offshore-Anlagen die in gigantischen Windparks Strom auf hoher See erzeugen. An Land haben sich vor allem Anlagen durchgesetzt, die mittels Stahlbeton-Konstruktionen Gesamthöhen bis zu ca. 280 m erreichen. Die Höhenentwicklung ist ein entscheidendes Kriterium bei der Ausweisung von Windenergiegebiete bzw. Konzentrationszonen, da diese maßgeblich für die optisch bedrängende Wirkung als einziges hart anzunehmendes Tabu ist. Zwar wird der einzuhaltende Abstand einer Anlage zu Wohnbebauung auch durch die gem. TA-Lärm einzuhaltenden Grenzwerte bestimmt, jedoch kann dazu auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine abschließende Aussage getroffen werden, da weder Höhe, technische Ausstattung, noch der Standort, der nächste Immissionsort oder das Zusammenspiel aus Standort, Immissionsort und Windrichtung feststehen. Auch wenn Anlagen heute 280 m Gesamthöhe erreichen kann diese Höhe nicht als Referenz herangezogen werden, weil bei Annahme der doppelten Gesamthöhe von 280 m, also 560 m harter Raumwiderstand Flächen als rechtlich und tatsächlich nicht zu überwindender Raumwiderstand ausgeschlossen würden, die sich mit einer kleineren Anlage nutzen ließen. Dies führt zu der Frage welche Größe angenommen werden soll, um einerseits Vollzugshindernisse auszuschließen, also keine Flächen auszuweisen, die nicht nutzbar sind und andererseits allen heute gängigen Anlagentypen Raum zu bieten. Nach Rücksprache mit Projektierern sind Anlagen unter 200 m Gesamthöhe kaum noch förderfähig, diese Anlagenhöhe war vor einigen Jahren noch das Höchste, was an Windkraftanlagen gebaut wurde. Auch die höchste abrufbare Höhe hinsichtlich der

Windhöffigkeit im Energie-Atlas Bayern entspricht 200 m. Deshalb wird auf eine Anlage mit 200 m Gesamthöhe zurückgegriffen. Beispielhaft kann hier etwa eine 2015 in Betrieb genommene Anlage der Firma Nordex Energy Typ N117/2400 bzw. N117/3000 mit einer Nabenhöhe von 141 m und einem Rotordurchmesser von 117 m genannt werden. Anlagen dieser Art sind etwa in der Gemeinde Lamerdingen (Inbetriebnahme 2014, Stromproduktion 2021 ca. 5,7 MWh), in der Gemeinde Sielenbach (Inbetriebnahme 2015, Stromproduktion 2021 ca. 4,6 MWh) oder in der Gemeinde Baar (Inbetriebnahme 2017, Stromproduktion 2021 ca. 4,2 MWh) zu finden. Die betrachtete Referenzanlage kann außerdem über beheizte Rotorblätter verfügen, die Eiswurf verhindern, weshalb mit den Konzentrationsflächen in dieser Hinsicht keine Abstände eingehalten werden müssen.

6. GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT ALS GRUNDLAGE DER KONZENTRATIONSFLÄCHENPLANUNG

6.1 Untersuchungsraum

Untersuchungsraum des Planungskonzeptes ist zunächst der gesamte Außenbereich der Gemeinde Kutzenhausen unter Berücksichtigung der Belange ihrer Nachbargemeinden. Diese werden beispielsweise mit den gleichen Abstandsradien zu ihren Siedlungsbereichen bedacht wie sie die Gemeinde bei sich selbst anlegt. Es fanden im Vorfeld bzw. im Zuge der Planung Gespräche auf Ebene der Bürgermeister bzw. Verwaltungen statt, zudem wurden alle Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. Bedenken zum Vorhaben wurden seitens der Gemeinden, die teils ähnliche Planungen vorantreiben, nicht geäußert. Vielmehr führten die Erkenntnisse dieser Gespräche dazu, die Planungen untereinander abzustimmen, etwa um zu vermeiden, dass sog. „Windklau“ dazu führt, dass Gemeinden im Windschatten anderer Anlagen benachteiligt werden. Ziel ist nun eine optimale Ausbeute der Ressource Windenergie in der Region unter Berücksichtigung der Belange der dort lebenden Menschen und der Natur zu erzielen.

6.2 Konzept der schrittweisen Abschichtung und Tabukriterien

In einer schrittweisen Abschichtung der zu berücksichtigen Belange, also der harten und weichen Tabukriterien, werden Schritt für Schritt jene Flächen ermittelt, die sich nach Ausschluss ungeeigneter Flächen für die Nutzung von Windkraft im Gemeindegebiet als sog. Potenzialflächen eignen (siehe schematische Darstellung S. 19 und 20).

Hierfür erfolgt die Ermittlung von Flächen die für die Nutzung von Windkraft als sogenannte Tabuzonen auszuschließen sind. Dabei wird zwischen harten und weichen Ausschluss- bzw. Tabukriterien unterschieden. Harte Tabukriterien sind jene rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. Zu ihnen zählt der Abstand von 400 m zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen, der angenommen wird, um eine optisch bedrängende Wirkung i. S. d. § 249 Abs. 10 BauGB auszuschließen, aber auch der Verlauf von Freileitungen ab 110 kV mit Schutzabstand sowie das Vorhandensein von Einflugschneisen, Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten.

Weiche Ausschlusskriterien sind Kriterien, die die Errichtung von Windkraftanlagen rechtlich und tatsächlich nicht gänzlich ausschließen, die jedoch aus Gründen der Rücksichtnahme,

Konfliktvorbeugung und Vorsorge dazu führen können, dass aus Sicht der Gemeinde in diesen Gebieten keine Windenergieanlagen geplant werden sollten. Die weichen Tabukriterien lassen jedoch auch einen gewissen Abwägungsspielraum zu, innerhalb dessen entschieden werden kann, ob der hohe, auch vom Gesetzgeber hervorgehobene Stellenwert (vgl. § 2 EEG) der Erzeugung von Windkraft überwiegt. Zu den weichen Tabukriterien zählen ein erweiterter Siedlungsabstand von zzgl. 600 m, der aus Gründen der Vorsorge und zur Akzeptanzschaffung eingehalten wird, um dem Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gerecht zu werden, außerdem Wasserschutzgebiete, Biotope, der Denkmalschutz, der Artenschutz und auch der Landschaftsschutz. Da an der Energiesicherheit an sich und der damit in Verbindung stehende Nutzung von Windenergie ein starkes öffentliches Interesse besteht, werden auch Landschaftsschutzgebiete bei der Planung der Konzentrationszonen als weiches Ausschlusskriterium gewertet. Aus einem Urteil des OVG Münster⁴ geht hervor, dass im Blick auf die Erreichung der EEG Ausbauziele auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20 Juli 2022 befindet, worunter auch mit Sonderbauflächen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und damit Konzentrationsflächen fallen, wenn diese als Sonderbaufläche ausgewiesen werden.

Tabelle 1: Raumwiderstände / Ausschluss-/ Tabukriterien

Hartes Tabukriterium	Weiches Tabukriterium
Siedlungsabstand aufgrund optisch bedrängender Wirkung bzw. immissionsschutzfachlich begründet (400 m)	Siedlungsabstand aus Gründen der Rücksichtnahme und zur Schaffung von Akzeptanz (zzgl. 600 m)
Freileitungen ab 110 kV	Wasserschutz
Schutzbereiche/Einflugschneisen von Flughäfen	Biotope
FFH-/Vogelschutzgebiete	Denkmalschutz
Naturschutzgebiete	Landschaftsschutz
Militärische Belange	Artenschutz

Zwar liegt der Gemeinde die Artenschutzkartierung Bayerns vor, jedoch können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Habitatpotenzialanalysen oder Raumnutzungsanalysen durchgeführt werden, die gem. § 45 Abs. 2 – 5 BNatSchG für die Bestimmung der erforderlichen Abstände nötig wären. Auf Ebene des Flächennutzungsplans müssten hierfür sehr große Bereiche untersucht werden, was unverhältnismäßig erscheint, zumal es sich bei der Planung von Konzentrationsflächen um eine flächenhafte Planung handelt, die konkrete Planung und Errichtung von Windenergieanlagen aber punktuell erfolgt und die genauen Standorte der Anlagen in diesem Planungsschritt noch nicht feststehen. Die Daten der Arten-

⁴ OVG Münster, Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16

schutzkartierung sind zudem oftmals mehrere Jahre, teils auch Jahrzehnte alt. Meist ist unklar, ob sich die betroffene Art überhaupt noch in dem kartierten Bereich aufhält, bzw. ob diese hier noch brütet. In der Planung berücksichtigt werden deshalb Aussagen der höheren Naturschutzbehörde zu den Kerndichtgebieten kollisionsgefährdeter Arten.

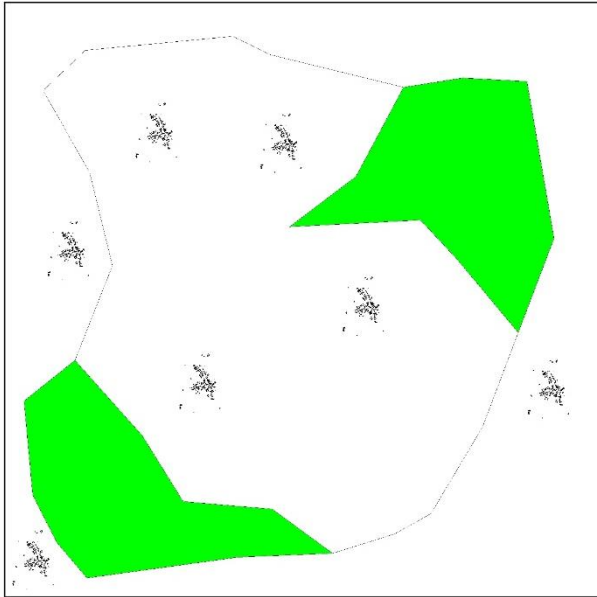
Auch ein über die immissionsschutzfachlich notwendigen Siedlungsabstände hinausgehender Abstand zu Wohnnutzungen kann im Sinne eines weichen Tabukriteriums aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG berücksichtigt werden, und wird unter Berücksichtigung des Substanzgebotes einer Abwägung unterzogen.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben sogenannte Potenzialflächen. Diese Potenzialflächen werden erneut betrachtet, wobei die Gemeinde unter Berücksichtigung des Substanzgebotes und städtebaulicher Ausschlusskriterien einen weiteren Abwägungsvorgang vollziehen und jene Flächen bestimmen kann, die aus den Positivflächen als Konzentrationszonen Windkraft verbleiben.

Die Rechtsprechung fordert bei der Beurteilung von Konzentrationsflächenplanungen für Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich, dass ihnen in substantieller Weise Raum gegeben wird. Voraussetzung ist dabei das gesamträumliche, schlüssige Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung⁵. Unzulässig wäre eine Verhinderungs- bzw. Negativplanung, die dazu führt, dass die Windenergie nahezu oder vollständig im gesamten Plan- bzw. Gemeindegebiet ausgeschlossen wird. Ob dies der Fall ist muss unter Berücksichtigung des Einzelfalls und nicht anhand abstrakter Kriterien bestimmt werden. Auch zahlenmäßig kann dies nicht abschließend geklärt werden, in einer Studie der Stiftung Umweltenergierecht⁶ wird als Faustformel genannt, dass der Planungsträger mit der Ausweisung eines Zehntels der verbleibenden Potenzialflächen auf der sicheren Seite ist und Planungen jenseits von 1,0 Prozent der Gesamtfläche bis dahin nie gerichtlich beanstandet wurden. Mit dem 1,1 Prozent- bzw. 1,8 Prozent-Ziel gibt der Bund mittlerweile jedoch eine Richtung vor, die von dieser Annahme abweicht. Die vorliegende Planung zielt deshalb darauf ab, unter Berücksichtigung, der harten und weichen Tabukriterien das 1,8 Prozent-Ziel mindestens zu erreichen oder zu übertreffen. Sind die 1,8 Prozent aufgrund der Siedlungsabstände oder anderer harter Tabukriterien in der Gemeinde nicht zu erreichen, kann von dem Ziel abgesehen werden, denn eine Planung, in deren ausgewiesenen Konzentrationsflächen absehbar aus wirtschaftlichen oder aus anderen Gründen keine Windkraftanlagen errichtet werden können wäre mit Vollzugshindernissen belegt und würde einer Verhinderungsplanung gleichkommen. Das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept mit einer Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien ist deshalb als Grundlage der der Konzentrationsflächenplanung unabdinglich.

⁵ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 - BVerwGE 118, 33 <47> = Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 357 und Urteil vom 20. Mai 2010 - BVerwG 4 C 7.09 - NuR 2010, 640 <641>

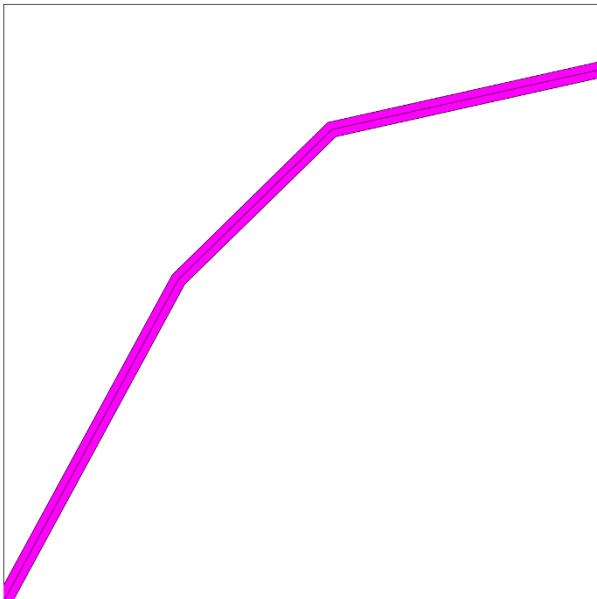
⁶ Stiftung Umweltenergierecht: Ansätze zur Begrenzung der Fehleranfälligkeit und des Aufwands von Konzentrationsflächenplanungen vom 04.08.2021



Gemeindegebiet Gemeinde X mit Waldflächen und Siedlung



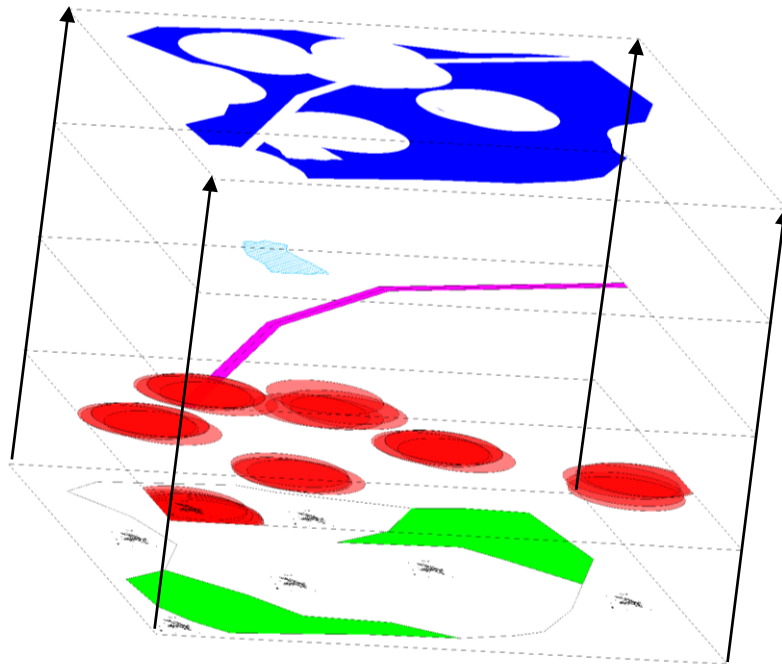
Siedlungen mit 400 m (bzw. zzgl. 150/600 m) Abstand



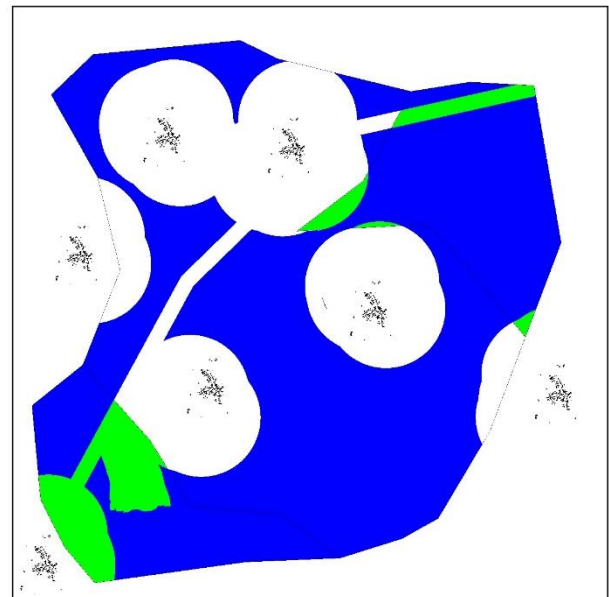
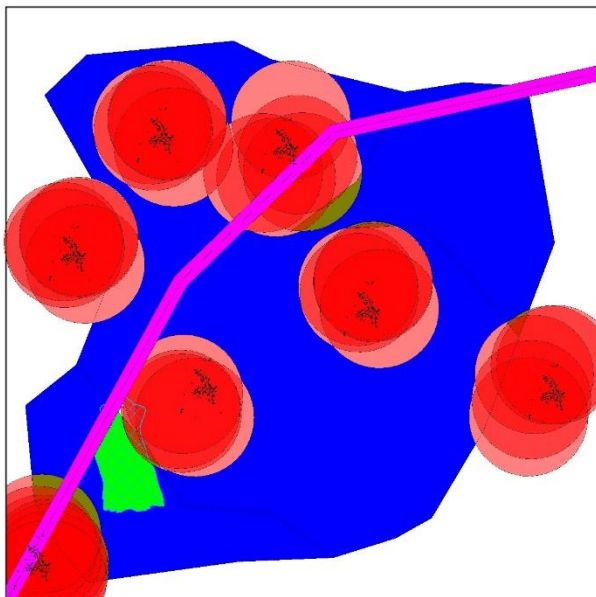
Harten Tabukriterien, z. B. Freileitung mit Schutzabstand



Weiche Tabukriterien, z. B. Trinkwasserschutzgebiet



Prinzip der „Abschichtung“ und Entwicklung der Potenzialflächen (blau) als Grundlage der Konzentrationszonen



Nach Abzug aller Raumwiderstände verbleiben Potenzialflächen (blau) im Gemeindegebiet mit Siedlung und Wald (grün)

6.3 Von welchen notwendigen Abständen zu Wohnnutzungen und Siedlungsbe- reichen nach Wegfall der 10 H-Regelung und Art. 82a BayBO auszugehen ist

Nach dem Wegfall von 10 H-Regelung und 1.000 m-Abstand in Windenergiegebieten stellt sich die Frage von welchen Abständen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auszugehen ist. Zwar gilt auch die für Windenergieanlagen die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), jedoch steht bei der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht fest,

welche Höhe die Anlagen erreichen und wie diese technisch ausgestattet sind, sodass daraus bei der Ausweisung von Konzentrationszonen keine Schlüsse gezogen werden können. Obwohl bei der Anlagengenehmigung ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch-Verfahren) durchgeführt wird, müssen bereits auf Ebene der Konzentrationsflächenplanung Vollzugshindernisse ausgeschlossen werden. Andererseits kann die Gemeinde keine Bereiche mit einer Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 belegen, die ggf. mit kleineren Anlagen für die Stromproduktion aus Windenergie nutzbar wären. Aus diesem Grund sind realistische Abstände heranzuziehen auf deren Grundlage die Konzentration von Windenergieanlagen in einem Gemeindegebiet erfolgen kann.

Der Windenergieerlass von 2016, der am 31. August 2023 außer Kraft treten wird, berücksichtigte die 10 H-Regelung, weshalb im Zuge der vorliegenden Planung zur Ermittlung notwendiger Abstände auf den Windenergieerlass von 2011 zurückgegriffen wird. Mit Bezug zur TA Lärm wurden damals als unproblematisch folgende Abstände erachtet:

- 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten
- 500 m zu Misch- oder Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu Wohnnutzungen im Gewerbegebiet.

Eine Kategorisierung nach Gebietscharakteren und TA Lärm, wie im Windenergieerlass 2011 vorgenommen, erscheint auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht praktikabel, denn Flächennutzungspläne stellen gem. § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar und sind darüber hinaus nicht parzellenscharf. Flächennutzungspläne können zudem mehrere Jahre alt sein, dargestellte Gebietscharaktere inzwischen gekippt sein oder inzwischen vorgenommene Nutzungsänderungen noch nicht übernommen worden sein. Deshalb wäre die differenzierte Unterscheidung nach Art der baulichen Nutzung durchaus risikobehaftet. Zielführender erscheint die Betrachtung von Ortsrändern und in diesem Sinne die Gleichbehandlung von Wohnnutzungen im Zusammenhang bebauter Ortschaften sowie die Berücksichtigung von Wohnnutzungen im Außenbereich.

Der Siedlungsabstand wird in der, der Planung zugrundeliegenden Untersuchung in ein hartes Tabu und ein weiches Tabu aufgeteilt. Als hart werden 400 m angenommen, was rechtlich (§ 249 Abs. 10 BauGB) als öffentlicher Belang der optisch bedrängenden Wirkung bei Annahme einer heute mind. 200 m hohen Windkraftanlage (siehe Ziffer 5. Betrachtung einer Referenzanlage) und tatsächlich nicht zu unterschreiten ist. Aus Immissionsschutzgründen werden als hart keine Abstände angenommen, auch wenn davon auszugehen ist, dass alles unter 400 m liegende auch aufgrund der Lärmbelastung ausscheidet.

Zu den als hart angenommenen 400 m kommt ein als weiches Tabu angenommener Siedlungsabstand. Die Gemeinde berücksichtigt dabei zusätzliche 600 m zu allen Wohnnutzungen, sodass hier insgesamt 1.000 m Abstand berücksichtigt werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb dieser Bereiche gesunde Wohn- und Arbeitsvoraussetzungen gegeben sind, jedoch berücksichtigt die Gemeinde diese zusätzlichen Siedlungsabstände als weiche Tabus aufgrund des Vorsorgegebotes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und auch um die Akzeptanz gegenüber der Windkraft zu stärken.

Mit 1.000 m ist der Abstand gem. dem Windenergieerlass von 2011 zu Allgemeinen Wohnbauflächen berücksichtigt, zudem wären auch Reine Wohnbauflächen mit höheren Immissi-

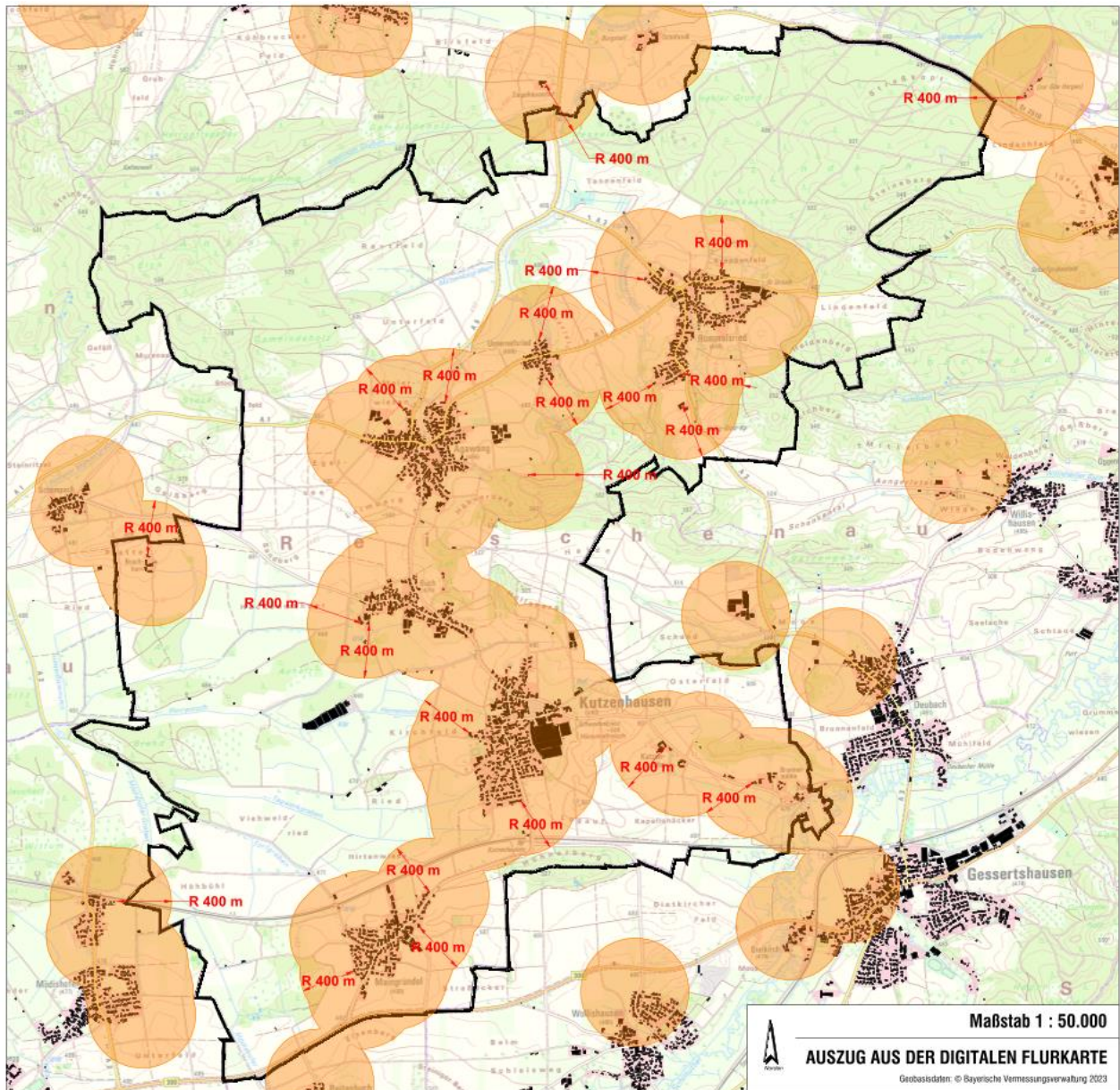
onsschutzanforderungen abgedeckt. Die 1.000 m erscheinen auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Regelung des Art. 82a BayBO diesen Abstand berücksichtigt, etwa wenn eine Anlage im Wald errichtet wird. Abstände zu Gewerbegebieten bleiben im Sinne der harten Tabukriterien unberücksichtigt, da hier in der Regel Wohnen höchstens ausnahmsweise zulässig ist und auch Art. 82a BayBO und 10 H-Regelung solche Bereiche unberücksichtigt ließen. Als weicher Raumwiderstand können Gewerbegebiete berücksichtigt werden, wenn klar erkennbar ist, dass in diesen Wohnen stattfindet.

7. FLÄCHEN- / RAUMWIDERSTANDSANALYSE ALS GRUNDLAGE DES SACHLICHEN TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WINDKRAFT



7.1 Harte Tabukriterien

Mit den in der Bayerischen Bauordnung neu hinzugekommenen Art. 82 Abs. 5 BayBO und Art. 82a BayBO (in Kraft seit 16.11.2022) fällt in Bayern die 10 H-Regelung für Windkraft, innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von Gewerbe- und Industriebetrieben, wenn der Strom vorwiegend für den Betrieb dieser dient, längs von Infrastruktureinrichtungen wie Haupteisenbahnstrecken oder Autobahnen, beim Repowering, in militärischem Übungsgelände und innerhalb von Waldgebieten. Der erforderliche Abstand beträgt zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen jetzt 1.000 m, vorausgesetzt, die Windenergieanlage befindet sich einem der o. g. Bereiche. Zu Wohnnutzungen im Außenbereich wie Aussiedlerhöfen ist der nach TA Lärm erforderliche Mindestabstand, bzw. jener Abstand einzuhalten, der eine optisch bedrängende Wirkung verhindert, was wie unter Ziffer 6.3 beschrieben zu der Annahme eines Mindestabstandes von 400 m führt. Mit dem Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, fallen die 10 H-Regelung, wie auch der 1.000 m Abstand in den Windenergiegebieten ganz weg. Somit werden die Windkraftanlagen nicht mehr nur z. B. in Wäldern von der 10 H-Regelung befreit, weshalb Konzentrationszonen oder Vorranggebiete im Außenbereich geplant werden können, sofern sie die gem. TA Lärm anzunehmenden und aufgrund optisch bedrängender Wirkung zu berücksichtigenden Abstände zur Wohnbebauung oder sonstigen harten Raumwiderständen einhalten. Da auf Flächennutzungsplanebene keine gesicherten Aussagen zu Anlagenimmissionen getroffen werden können, wird die optisch bedrängende Wirkung der beschriebenen Referenzanlage gem. § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt. Als hartes, aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Überwindendes Tabukriterium werden deshalb 400 m Abstand zu allen Wohnnutzungen angenommen.

Um die Einhaltung dieser Radien zu gewährleisten und dabei auf die tatsächliche derzeit vorgefundene Situation zu reagieren, werden die Siedlungsränder und das Wohnen im Außenbereich anhand der topographischen Karte, des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie aktuellen Luftbildern bestimmt. So kann ausgeschlossen werden, dass zwischenzeitlich erweiterte Siedlungsränder unberücksichtigt bleiben. Unberücksichtigt hingegen blieben Nebengebäude landwirtschaftlicher Hofstellen, wie Ställe oder Silos, öffentliche Anlagen wie etwa Kläranlagen und auch Gewerbebetriebe, da hier Wohnen in der Regel nur ausnahmsweise zulässig ist und der Gesetzgeber auch bei der 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 BayBO diese Bereiche ausdrücklich unberücksichtigt lies.

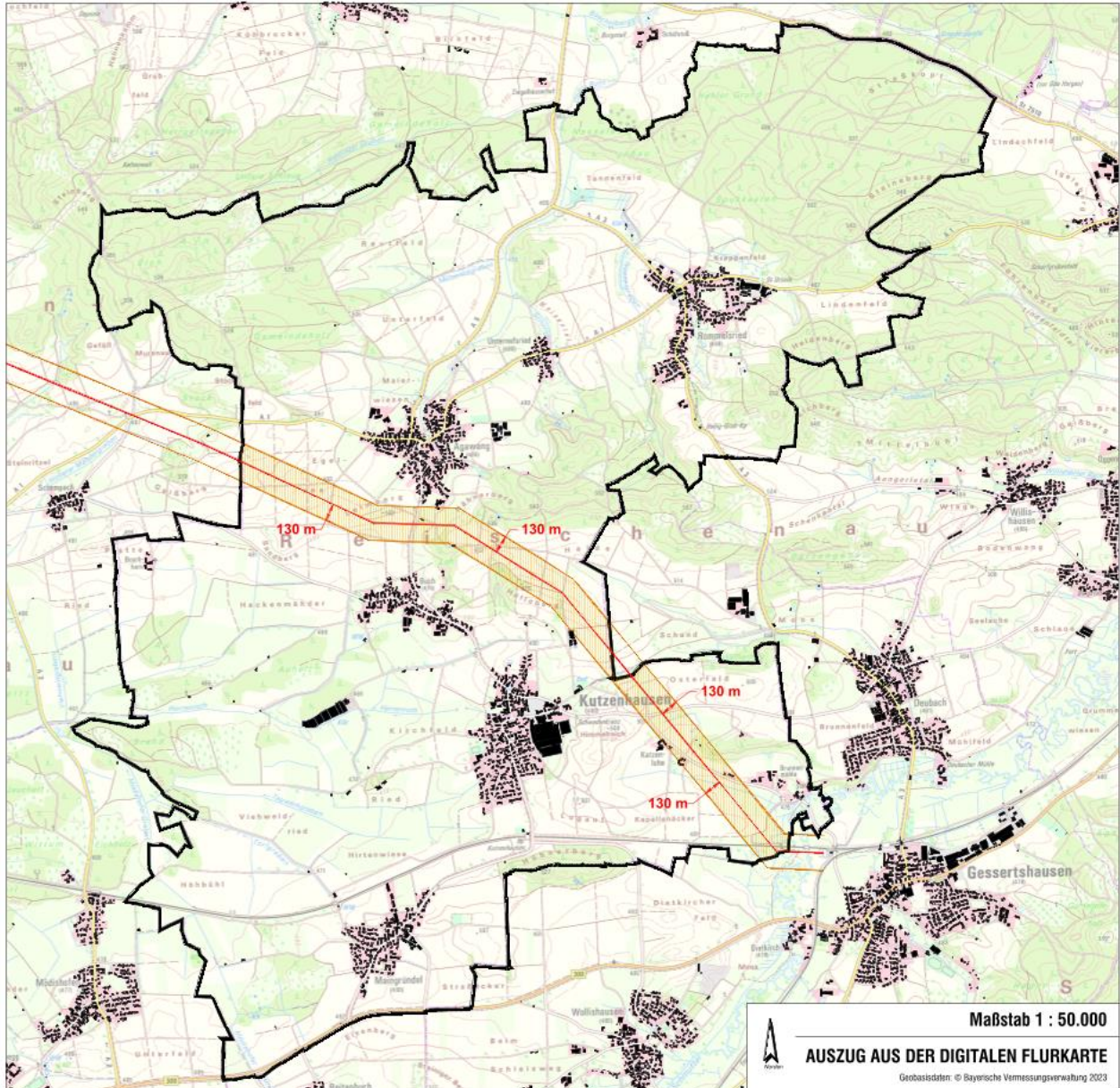


Legende



-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m)
-  Siedlungsbereich

Neben dem Siedlungsabstand gibt es weitere Kriterien, die für Windkraftanlagen als Ausschlusskriterium gelten und für die keine Abwägung möglich ist und der Nutzung von Windkraft entgegenstehen. Hierzu gehören der Verlauf von Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV sowie Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Einflugschneisen von zivilen oder militärischen Flughäfen oder Eisenbahnstrecken inklusive ihrer Schutzbereiche.

Stromtrassen ≥ 110 kV



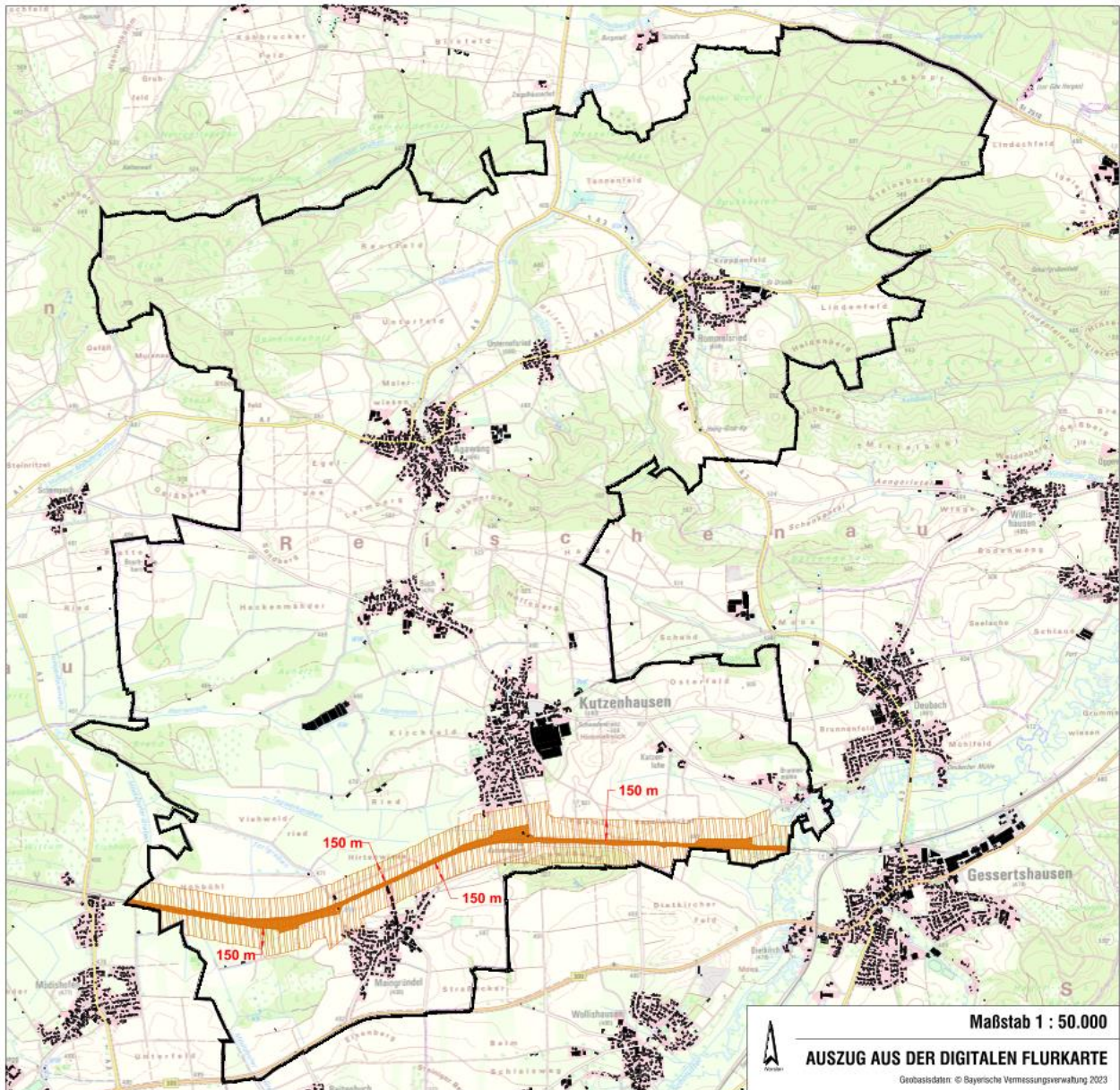
Legende

-  Stromleitung (ab 110 kV) mit 130 m Abstand
-  Siedlungsbereich



Im Gemeindegebiet von Kutzenhausen verläuft von Nordosten nach Südwesten eine 110 kV-Stromleitung der LEW Verteilnetz GmbH, die mit einem beidseitigen Abstand von 130 m zu

beiden Seiten als hartes Tabukriterium angenommen wird. An der nördlichen Gemeindegrenze außerhalb des Gemeindegebietes verläuft außerdem eine 110 kV-Leitung der Deutschen Bahn, die auf Anlagenebene ggf. berücksichtigt werden muss.

Bahntrasse

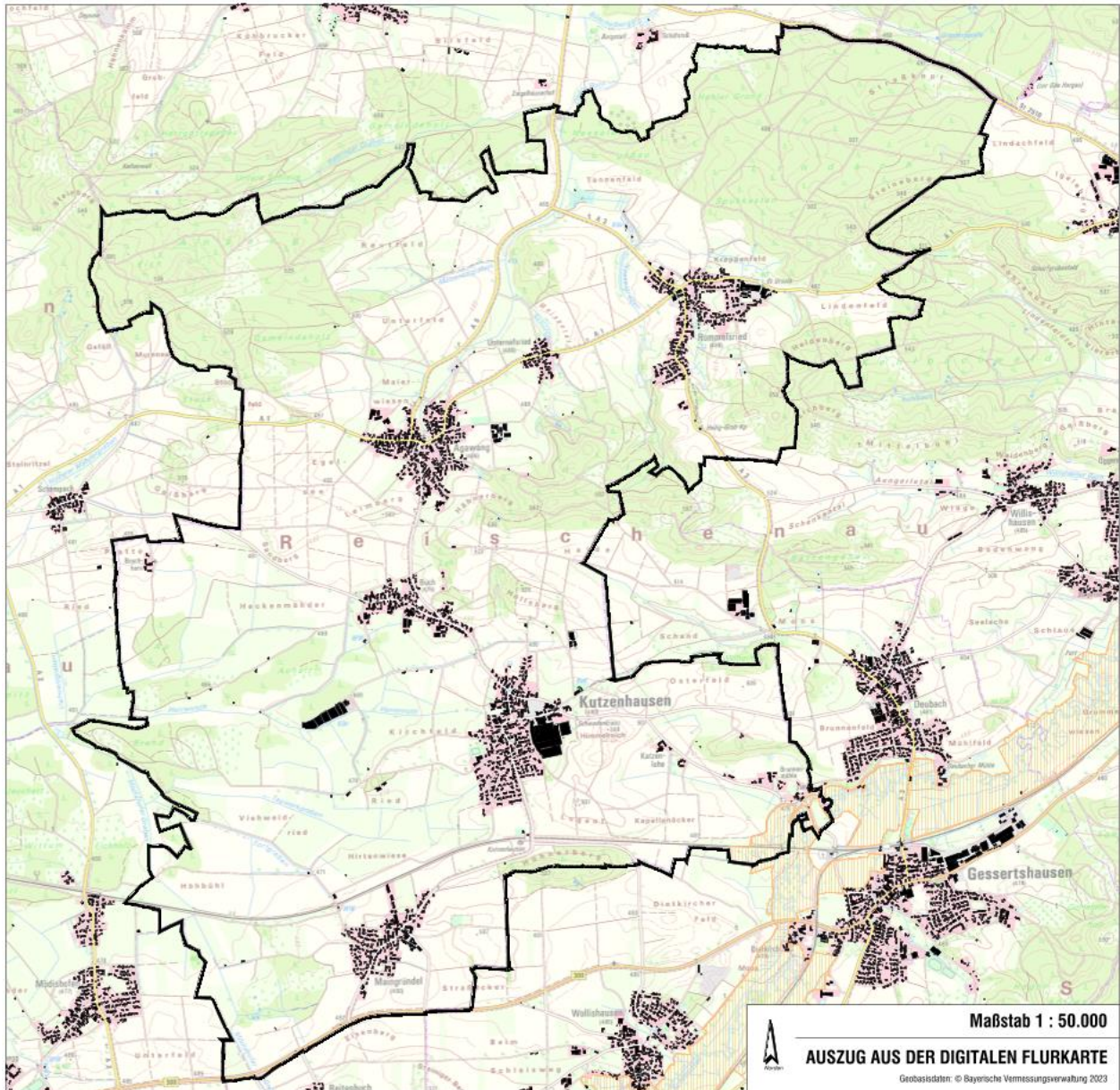


Legende

-  Bahntrasse mit 150 m Schutzzone
-  Siedlungsbereich

Ebenfalls als hartes, aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht zu überwindende Tabu ist die Bahnverbindung Augsburg – Ulm zu sehen, die im Süden des Gemeindegebiets verläuft.

FFH-Gebiet „Schmuttertal“

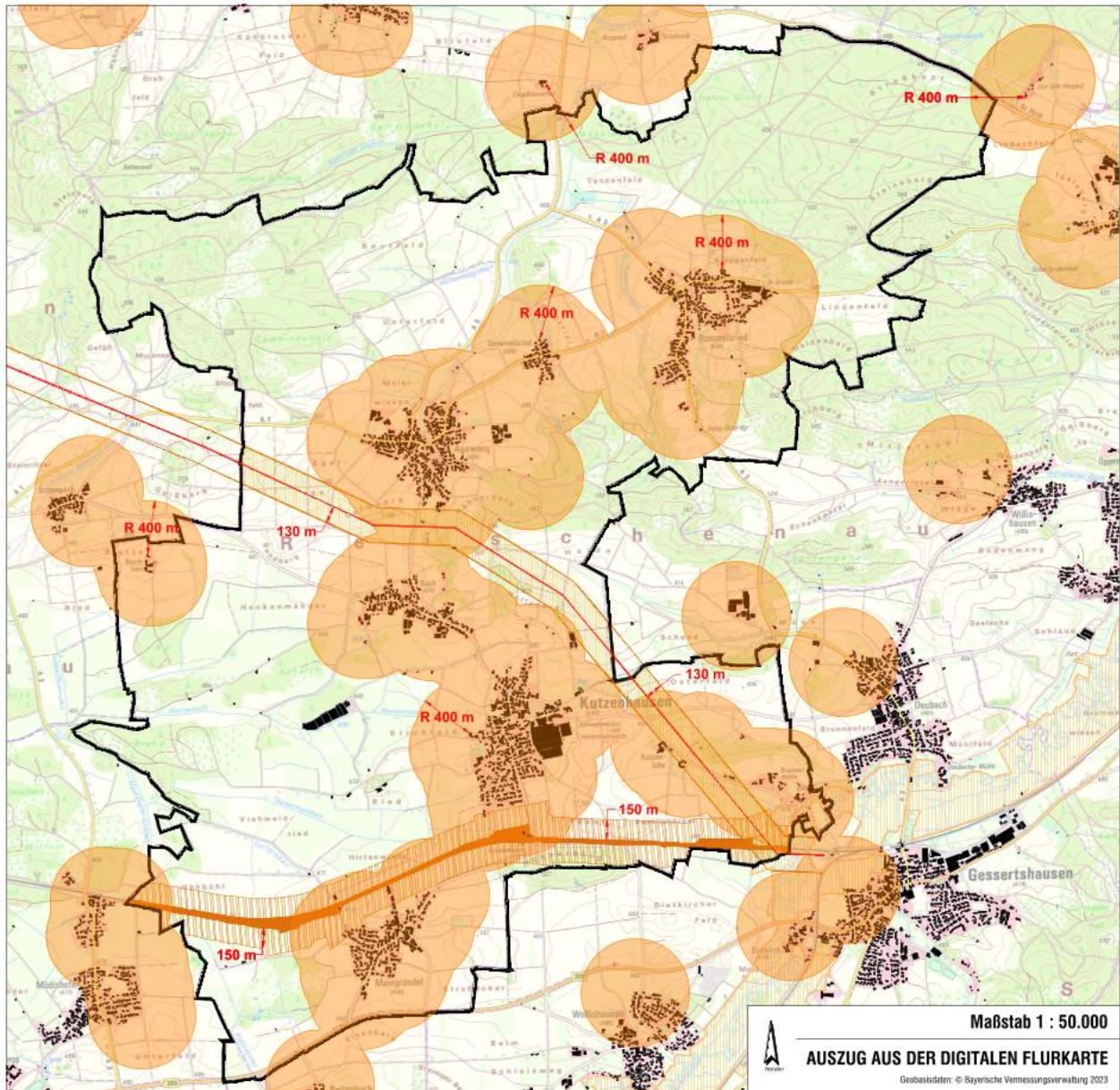


Legende

-  Fauna-Flora-Habitat Gebiet
-  Siedlungsbereich

Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Schmuttertal“ im südöstlichen Teil des Gemeindegebiets dient dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen und ist Teil des europäischen NATURA 2000 Schutzgebietsnetzes. FFH-Gebiete werden als harte Tabus betrachtet und von der Suche nach Potenzialflächen für die Windkraft ausgeschlossen.

Gesamtbetrachtung aller harten Tabukriterien



Legende

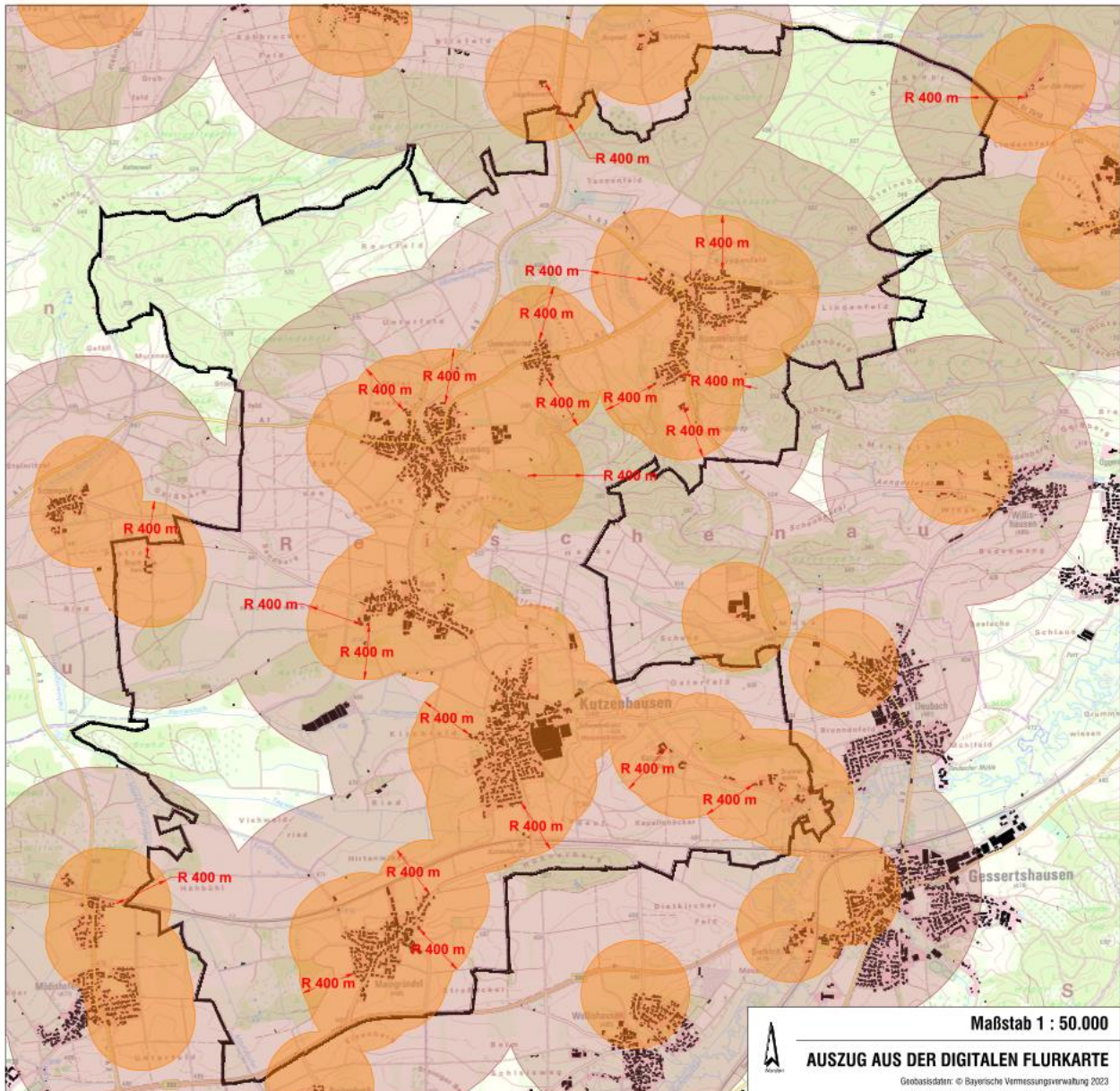
- Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m)
 - Fauna-Flora-Habitat Gebiet
 - Siedlungsbereich
- Bahntrasse mit 150 m Schutzzone
 - Stromleitung (ab 110 kV) mit 130 m Abstand

7.2 Weiche Tabukriterien



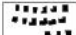
Weiche Ausschlusskriterien sind solche, deren Anwendung unter das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB fallen. Demnach sind bei der Aufstellung (bzw. Änderung) von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Siedlungsabstand +600 m

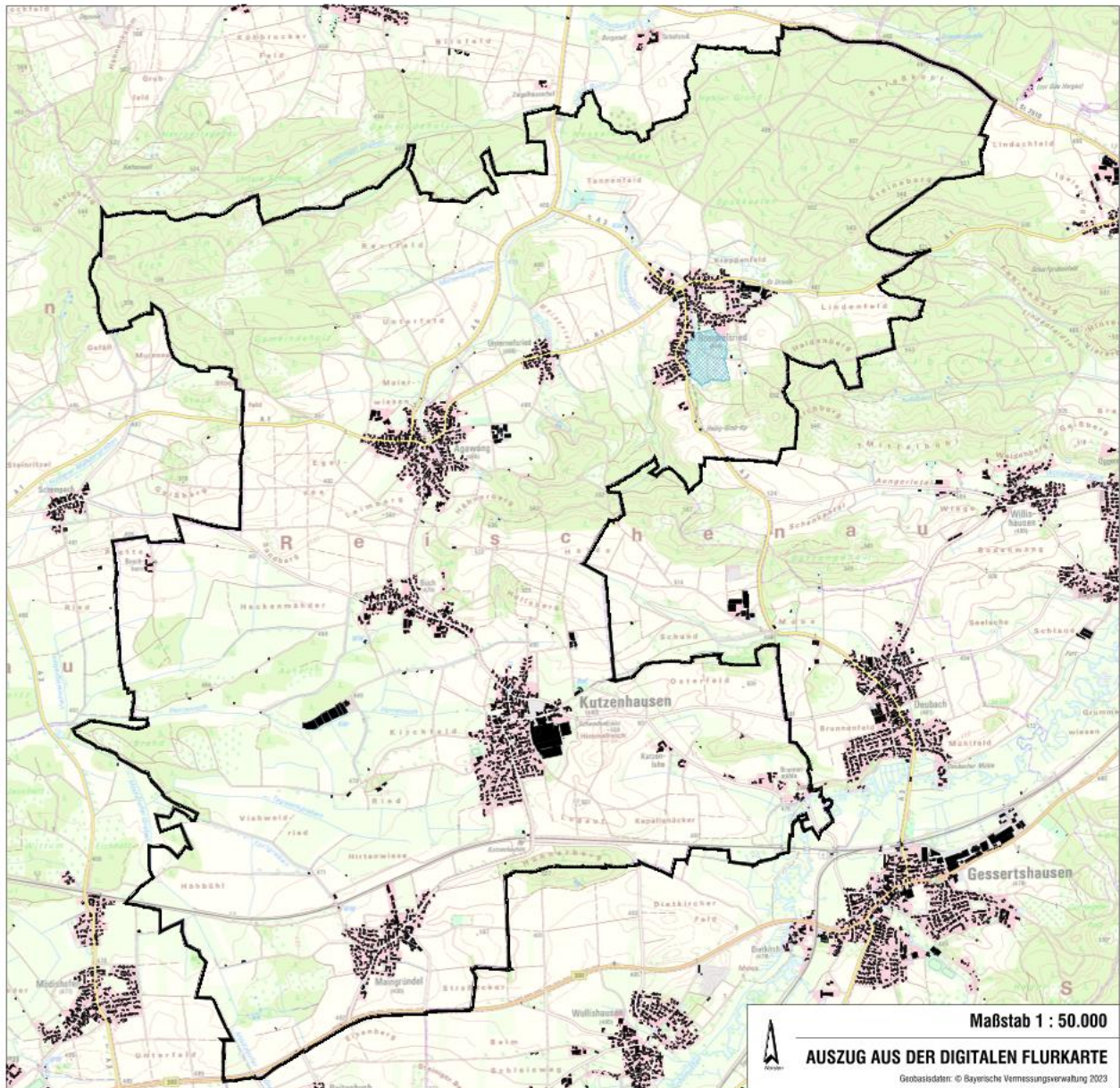
Unter die weichen Ausschlusskriterien fallen ein aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zusätzlicher Abstand von 600 m (bzw. insgesamt 1.000 m) zu Wohnnutzungen.



Legende

-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand
-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m) weicher Raumwiderstand
-  Siedlungsbereich

(Trink)Wasserschutz

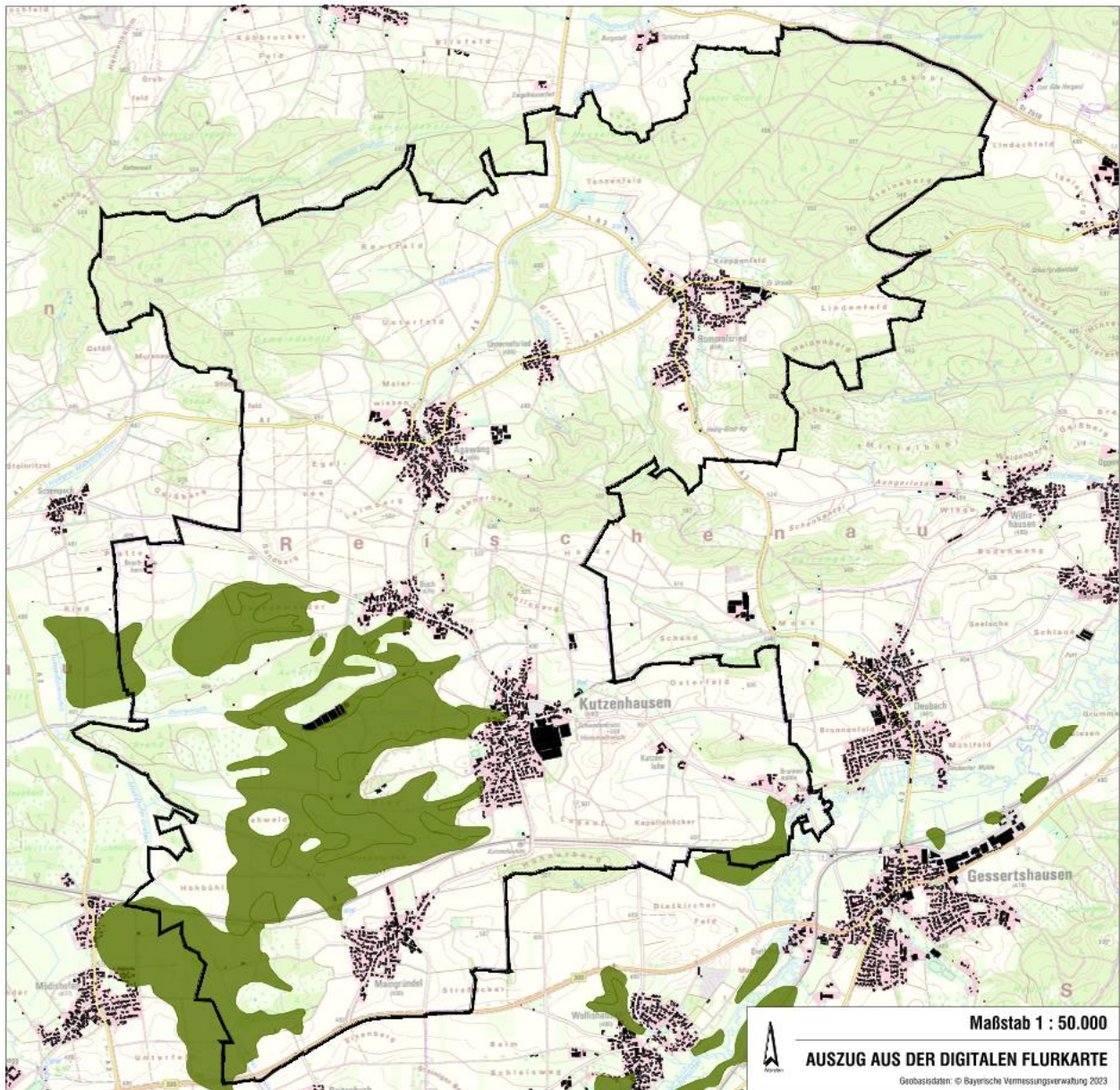


Legende

-  (Trink-)Wasserschutzgebiet
-  Siedlungsbereich

Südlich des Ortsteils Rommelsried besteht ein Wasserschutzgebiet, das jedoch bereits durch das harte Tabukriterium des 400 m Siedlungsabstands abgedeckt ist und von der Gemeinde deshalb nicht als weiches Tabu berücksichtigt wird.

Moorböden



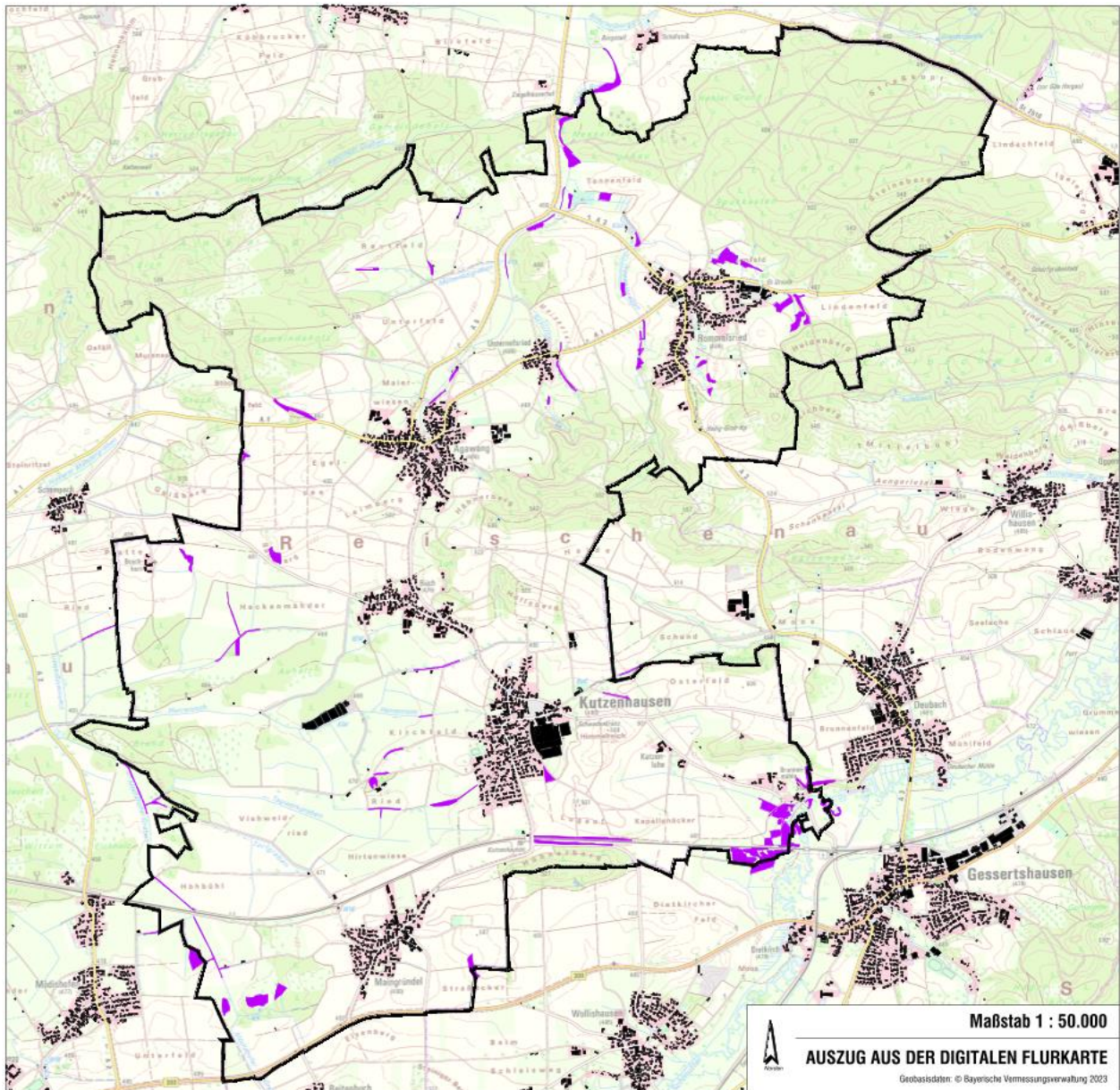
Legende

-  Moorböden
-  Siedlungsbereich

Im Südwestlichen Gemeindegebiet Kutzenhausens bestehen Moorböden. Moorböden gelten als CO₂-Speicher und sollten deshalb nicht trockengelegt oder versiegelt werden. Die Gemeinde gesteht dem Klimaschutz mittels Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und dem damit einhergehenden Verzicht auf Strom aus fossilen Energieträgern jedoch ein höheres Gewicht in der Abwägung zu, was dem Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG gerecht wird. Anlagen zur Erzeugung von Windenergie sind punktuelle Energiequellen. Sollte mit dem Fundament tatsächlich in einen Moorboden eingegriffen werden,

muss auf Ebene der Anlagengenehmigung entsprechende Kompensation erfolgen. So könnten etwa an anderer Stelle ehemalige Moore vernässt werden, sodass dem Klima in zweierlei Hinsicht Rechnung getragen wäre.

Biotope



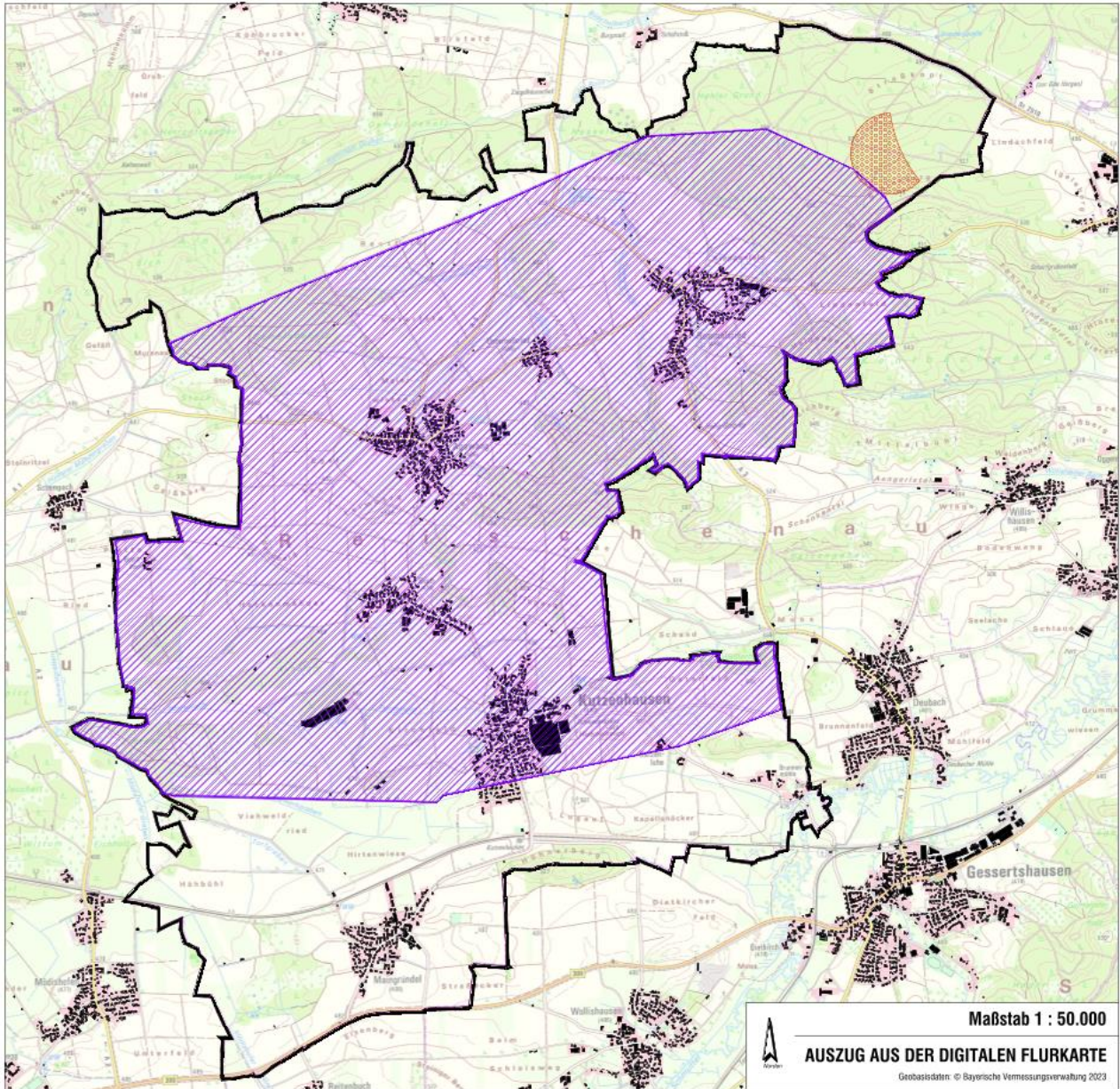
Legende

-  Biotopkartierung
-  Siedlungsbereich

Auch Biotope können von der Gemeinde als weiche Raumwiderstände berücksichtigt werden, jedoch führt dies in Kutzenhausen nicht zum Ausschluss von Potenzialflächen. Einerseits befindet sich ein Großteil der kartierten und gesetzlich geschützten Biotope in Bereichen, die unter Berücksichtigung des weichen Tabus Siedlungsabstand 1000 m ohnehin ausscheiden,

andererseits kann auf Ebene der Anlagengenehmigung der Projektierer zu Kompensationsmaßnahmen verpflichtet werden, die bei Eingriff in Biotope entsprechend hoch ausfallen. Der Windkraft wird damit auch hier der gem. § 2 EEG zugestandene Vorrang in der jeweiligen Schutzgüterabwägung zugestanden.

Artenschutz



Legende

-  Fledermaus (Puffer 300m)
-  Siedlungsbereich

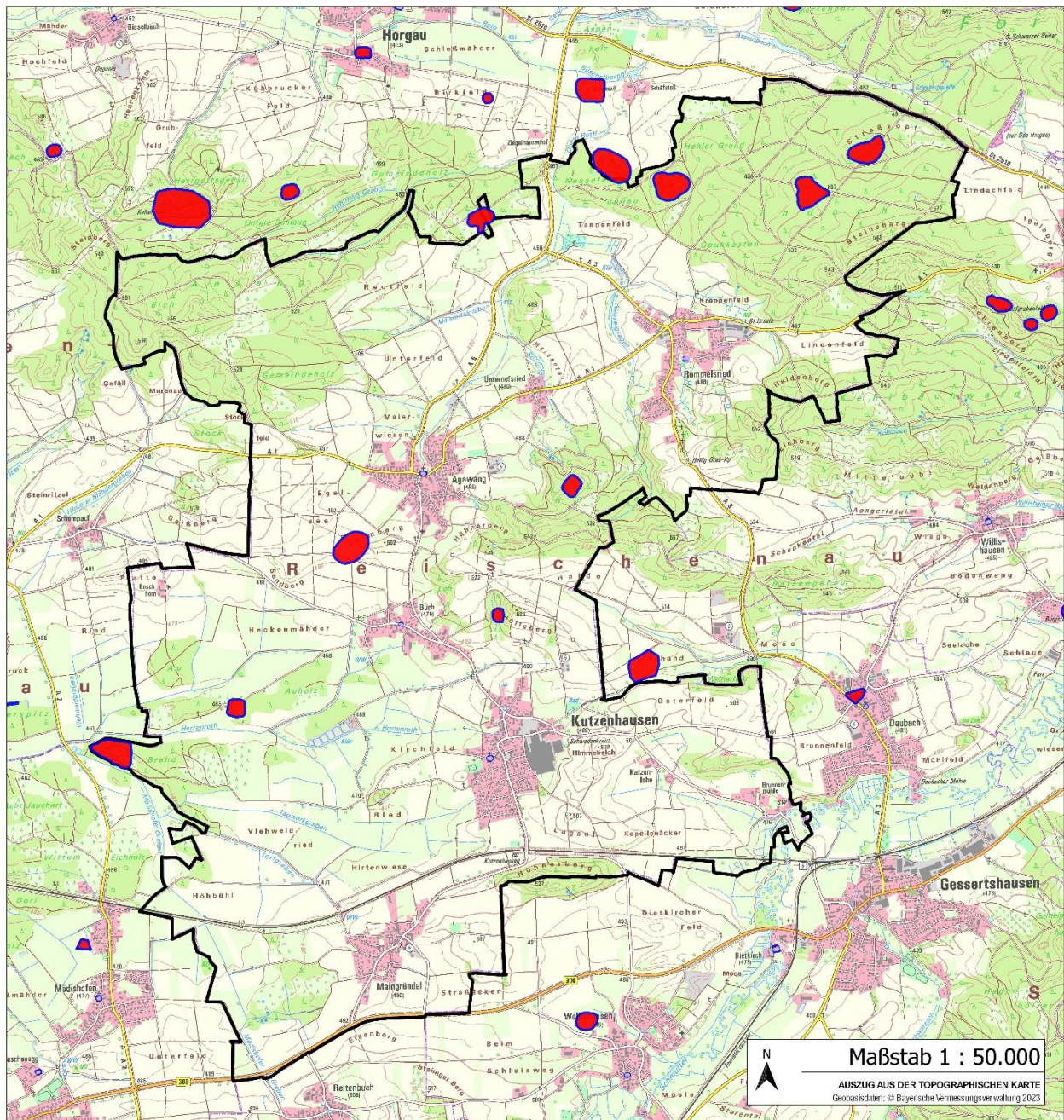
-  Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten
Flächen der Kategorie 2
(50% der bekannten bayernweiten Brutreviere
kollisionsgefährdeter Arten)

Wie unter Kapitel 4.3 erläutert, entfällt bei der Genehmigung der Windkraftanlagen die artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung, jedoch können auch auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Kartierungen erfolgen, da Anlagenstandorte nicht feststehen und darüber hinaus sehr umfangreiche Gebiete in kurzer Zeit untersucht werden

müssten. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG, erhöhte Anforderungen an die Bauleitplanung oder eine Verschiebung der artenschutzrechtlichen- bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung auf deren Ebene ergibt sich daraus nicht. Die sog. modifizierte Artenschutzprüfung beinhaltet eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde mitsamt fachlicher Einschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange sowie Karten mit Aussagen zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten soll damit möglichst ausgeschlossen werden. Bei den Dichtezentren handelt es sich um Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten kollisionsgefährdeter Vogelarten. Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 Prozent und Dichtezentren der Kategorie 2 50 Prozent der bekannten, bayernweiten Brutreviere der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die kollisionsgefährdeten Vogelarten sind in der Anlage 1 zum BNatSchG definiert. Die Flächen der Kategorie 1 (25 %) werden als sog. **Restriktionsflächen** eingestuft in denen erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen bei Überlagerung mit einem Windenergiegebiet zu erwarten sind. Flächen der Kategorie 2 (50 %) werden als **sensibel zu behandelnde Flächen** eingeordnet, in denen bei Überlagerung ebenfalls erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Kategorie 1 Flächen können diese Auswirkungen in **besonderem Maße** entscheidungsrelevant, bei den Kategorie 2 Flächen können sie entscheidungsrelevant sein. In den Restriktionsflächen der Kategorie 1 ist eine Überplanung vertretbar, sofern im Einzelfall erhebliche Auswirkungen durch spezifische Maßnahmen (siehe hierzu Ziffer 4.3) auf ein unerhebliches Maß verhindert werden können. In den sensibel zu behandelnden Flächen der Kategorie 2 ist die Ausweisung von Windenergiegebieten grundsätzlich möglich, bedarf jedoch einer erhöhten Planrechtfertigung, wobei bei der Schutzgüterabwägung erneuerbare Energien nach § 2 Satz 2 EEG als vorrangiger Belang berücksichtigt werden sollen.

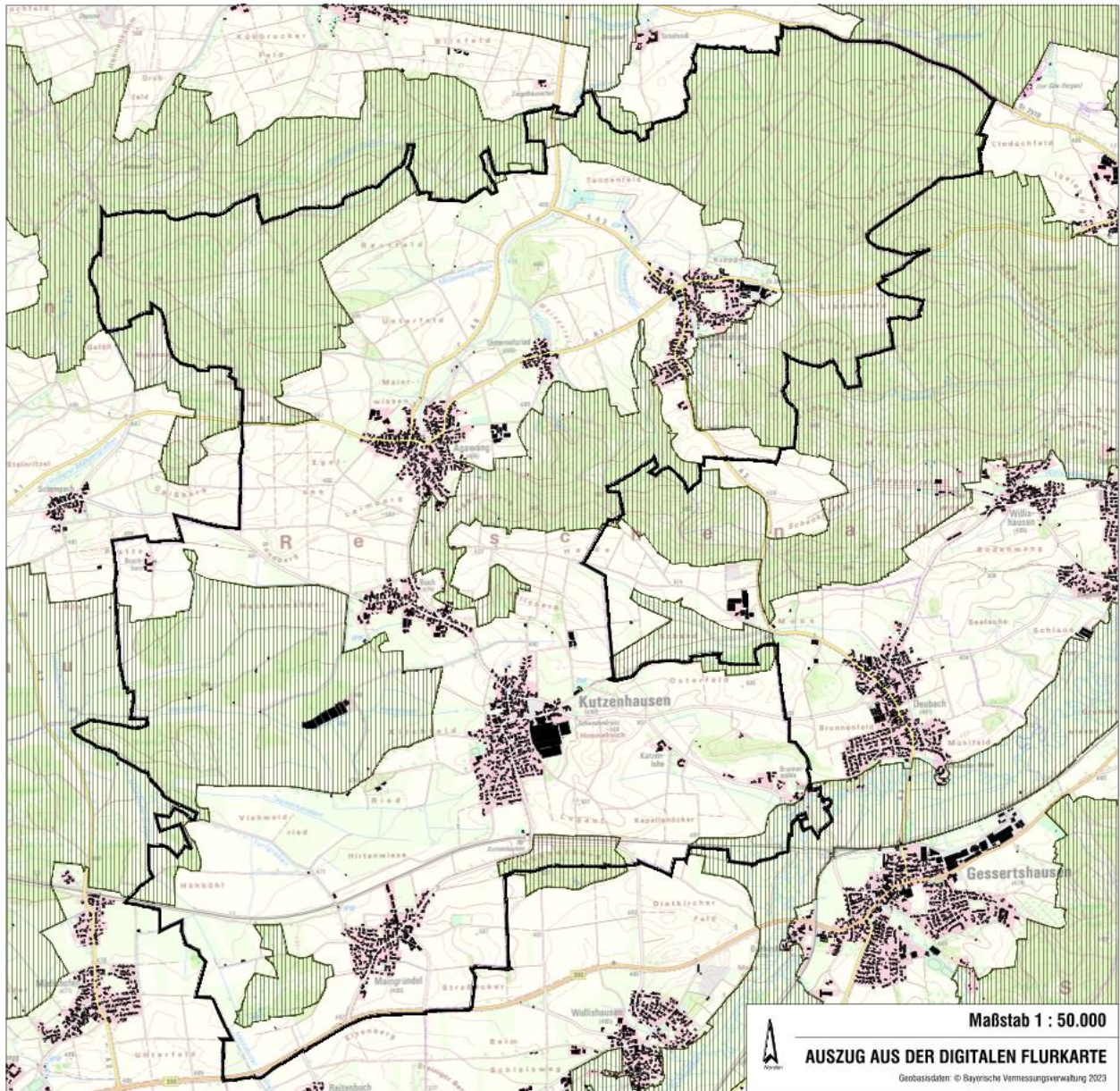
Der Gemeinde liegen Informationen seitens der höheren Naturschutzbehörde vor, gemäß derer sich große Teile des Gemeindegebiets innerhalb eines Kategorie 2 (50%) Dichtezentrums der kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan (*Milvus milvus*) befinden. Auch Fledermäuse sind kartiert. Da sich ein Großteil des Gemeindegebiets im Dichtezentrum der Kategorie 2 befindet, damit auch die Ausweichmöglichkeiten fehlen und die Gemeinde mit § 2 EEG ein öffentliches Interesse an den erneuerbaren Energien und auch einen Abwägungsvorrang feststellt, werden aufgrund der Erkenntnisse zum Artenschutz keine Flächen von der Suche nach Potenzialflächen für die Windkraft ausgeschlossen. Die Genehmigungsbehörde kann auf Grundlage dieser Daten Maßnahmen anordnen oder jährliche Geldbeträge vom Betreiber einer Windkraftanlage verlangen.

Denkmalschutz



In und um Kutzenhausen bestehen einige Baudenkmäler, wobei vor allem die Kirchen in den jeweiligen Ortschaften zu nennen sind, vor allem bestehen im Gemeindegebiet selbst jedoch Bodendenkmäler. Im Waldgebiet nördlich Rommelsried bestehen Trichtergruben aus dem Mittelalter und noch älter, zudem ein Grabhügel der Hallstattzeit. Auch Wallgrabenanlagen und Abschnittsbefestigungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellungen, sowie eine Siedlung aus der römischen Kaiserzeit verbergen sich im Boden der Gemeinde. Die Gemeinde schließt aufgrund der Bau- und Bodendenkmäler keine Bereiche von der Suche nach Potenzialflächen aus. Sichtbeziehungen können ohne konkrete Anlagenstandorte nicht geprüft werden. Sollte in Bereiche mit vermuteten oder bestätigten Bodendenkmälern eingegriffen werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Lage im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“



Legende

-  Landschaftsschutzgebiet
"Naturpark Augsburg - Westliche Wälder"
-  Siedlungsbereich

Auch aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ schließt die Gemeinde keine Flächen von der Suche nach Potenzialflächen aus. Die Schutzgebietsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 beschreibt den Schutzzweck des Gebietes und verbietet gem. § 3 Abs. 2 der Satzung, alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, womit Handlungen beschrieben werden, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Zwar stellen Windkraftanlagen mit

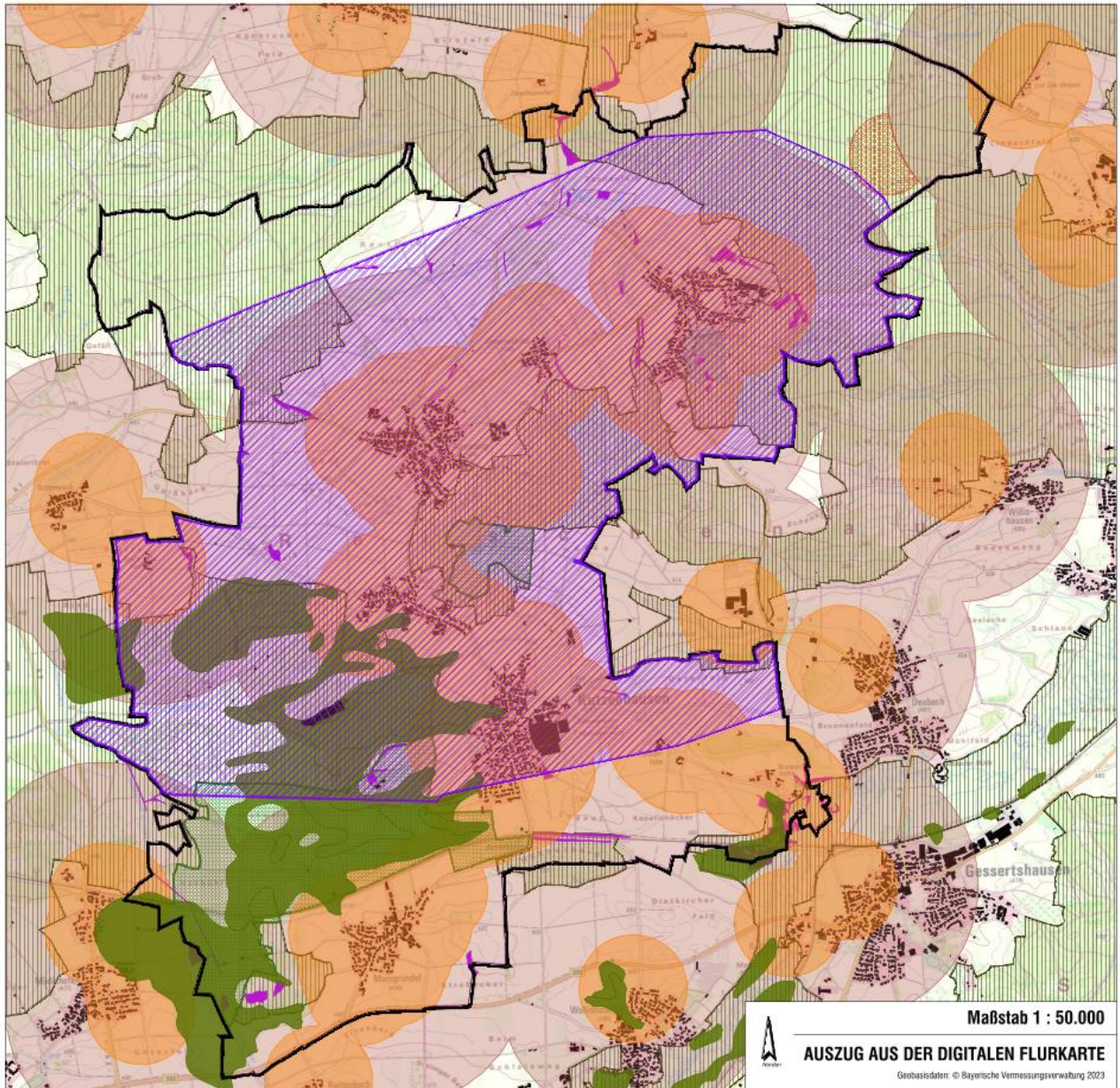
Gesamthöhen bis zu 280 m immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, da sie über weite Entfernungen hinweg erkennbar sein werden, jedoch werden auch Windkraftanlagen künftig als Teil der Kulturlandschaft Bayerns zu betrachten sein, zumal § 26 BNatSchG mittlerweile klarstellt, dass die Errichtung in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten ist, selbst wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Der Verzicht auf Strom aus fossilen oder atomaren Energieträgern und die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt die Leistung des Naturhaushaltes eher, als sie zu vermindern, weshalb die Sichtbarkeit der erneuerbaren Energien im ländlichen Raum mehr als Symbol eines bewussten Umgangs mit der Umwelt, denn als Beeinträchtigung des Naturgenusses zu betrachten ist. In Kutzenhausen befinden sich alle Waldflächen und große Bereiche des Offenlandes im Landschaftsschutzgebiet. Zwar kommen bei Berücksichtigung des harten 400 m-Siedlungsabstands theoretisch auch Bereiche in Betracht, die nicht geschützt sind, jedoch sind Anlagen dieser Größenordnung auch hier aus dem Landschaftsschutzgebiet zu erkennen und würden den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes in gleichem Maße unterlaufen. Außerdem müssten die Konzentrationszonen dann näher an die Siedlungsbereiche heranrücken, was wiederum Konfliktpotenzial birgt. Die Gemeinde verweist deshalb auch hier auf § 2 EEG und gesteht der Windenergie und auch dem Vorsorgegebot gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG einen Abwägungsvorrang gegenüber der Lage im Landschaftsschutzgebiet zu.

Gesamtbetrachtung aller weichen Tabukriterien










Im Kutzenhausener Gemeindegebiet findet neben den harten Tabukriterium das weiche Tabukriterium eines zusätzlich aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angenommenen Siedlungsabstandes von 600 m Berücksichtigung. Die sonstigen weichen Tabus sind, wie das Wasserschutzgebiet bereits vom harten Tabu 400 m-Siedlungsabstand abgedeckt, bleiben mangels konkreter Anlagenstandorte unberücksichtigt oder wurden schwächer gewichtet als die gem. § 2 EEG mit Abwägungsvorrang ausgestatteten erneuerbaren Energien.

Die nachfolgende Abbildung stellt alle weichen Tabukriterien dar.

Nach Abzug harter und weicher Tabuflächen verbleiben im Gemeindegebiet der Gemeinde Kutzenhausen Potenzialflächen, die es in einem nächsten Arbeitsschritt zu bewerten gilt.

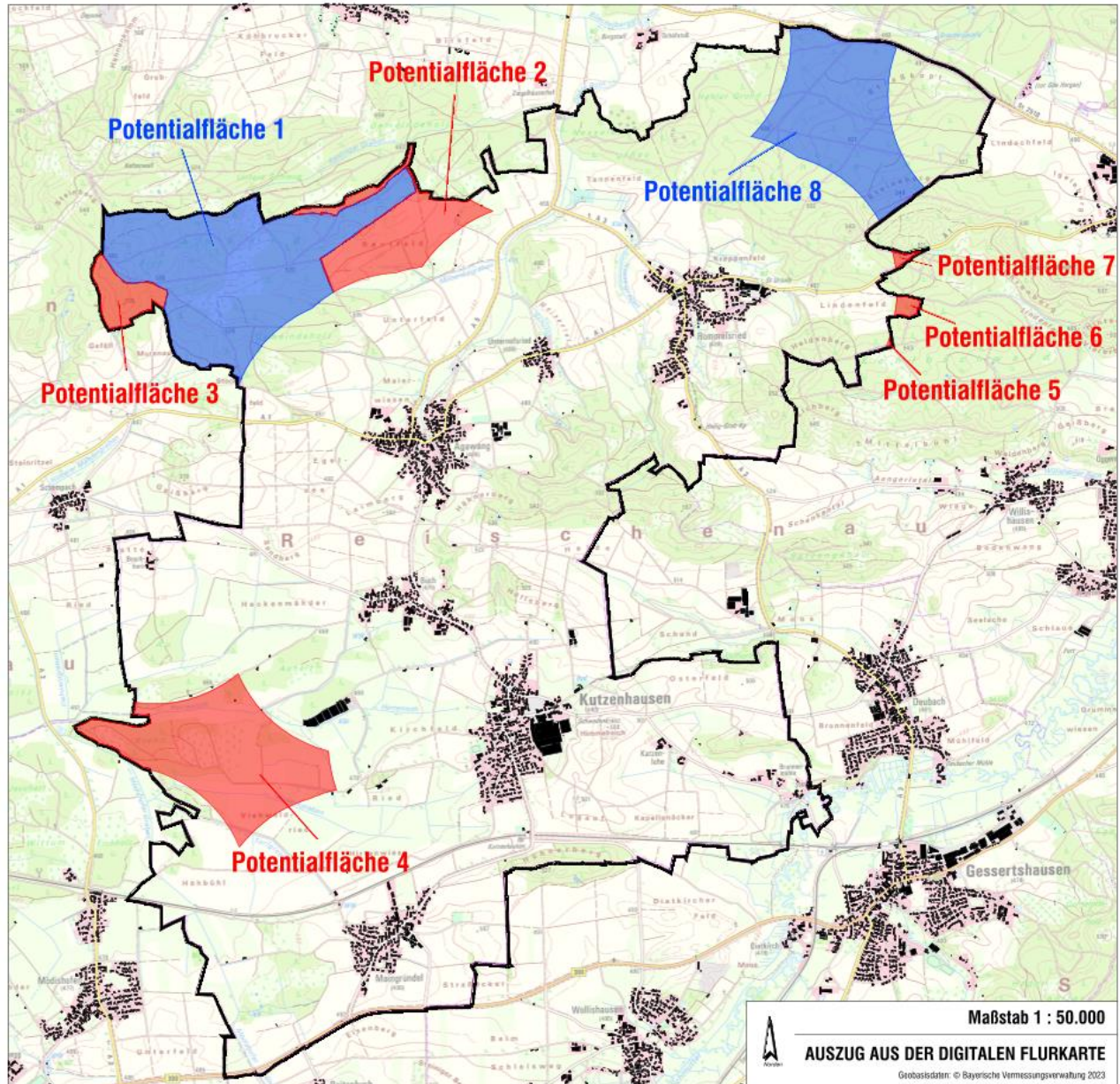


Legende

- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand |  | Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m) weicher Raumwiderstand |
|  | Landschaftliches Vorbehaltsgebiet |  | Biotopkartierung |
|  | Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" |  | (Trink-)Wasserschutzgebiet |
|  | Moorböden |  | Fledermaus (Puffer 300m) |
|  | Siedlungsbereich |  | Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten
Flächen der Kategorie 2
(50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) |

7.3 Bewertung der Potenzialflächen und Bestimmung der Konzentrationszonen

Insgesamt verbleiben nach Abzug der harten, also tatsächlich und rechtlich unüberwindbaren Tabus sowie der berücksichtigten weichen Tabus im Gemeindegebiet der Gemeinde Kutzenhausen acht Potenzialflächen, die für die Nutzung von Windenergie und damit für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Frage kommen.



Legende

-  Potenzialfläche
-  Potenzialfläche (Ausschluss)
-  Siedlungsbereich

Die Gemeinde verzichtet auf eine Ausweisung von Konzentrationszonen in den Potenzialflächen 5, 6 und 7, da sie verhindern möchte, den Ortsteil Rommelsried mit Windkraftanlagen zu umzingeln. Würden hier Anlagen gebaut werden, wäre Rommelsried von Norden bis Südosten entlang seines gesamten östlichen Ortsrandes eingekesselt, zumal sich die Flächen

hier teils auch auf Anhöhen befinden, die trotz Ausschluss des harten Tabus der doppelten Anlagenhöhe zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen könnten.

Ebenfalls auf einer Geländekuppe befindet sich Potenzialfläche 3 im Nordosten des Gemeindegebiets. Auch hier wurde auf die Ausweisung einer Konzentrationszone verzichtet. Die Untere Naturschutzbehörde begrüßte dies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausdrücklich, forderte darüber hinaus, die ausgewiesene Fläche entlang der 540 m-Höhenlinie zu kappen, was die Gemeinde jedoch mit Verweis auf ihre Planungshoheit, die gem. Art. 82a BayBO i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bestehende Privilegierung und den gem. § 2 EEG bestehenden Abwägungsvorrang nicht weiterverfolgt.

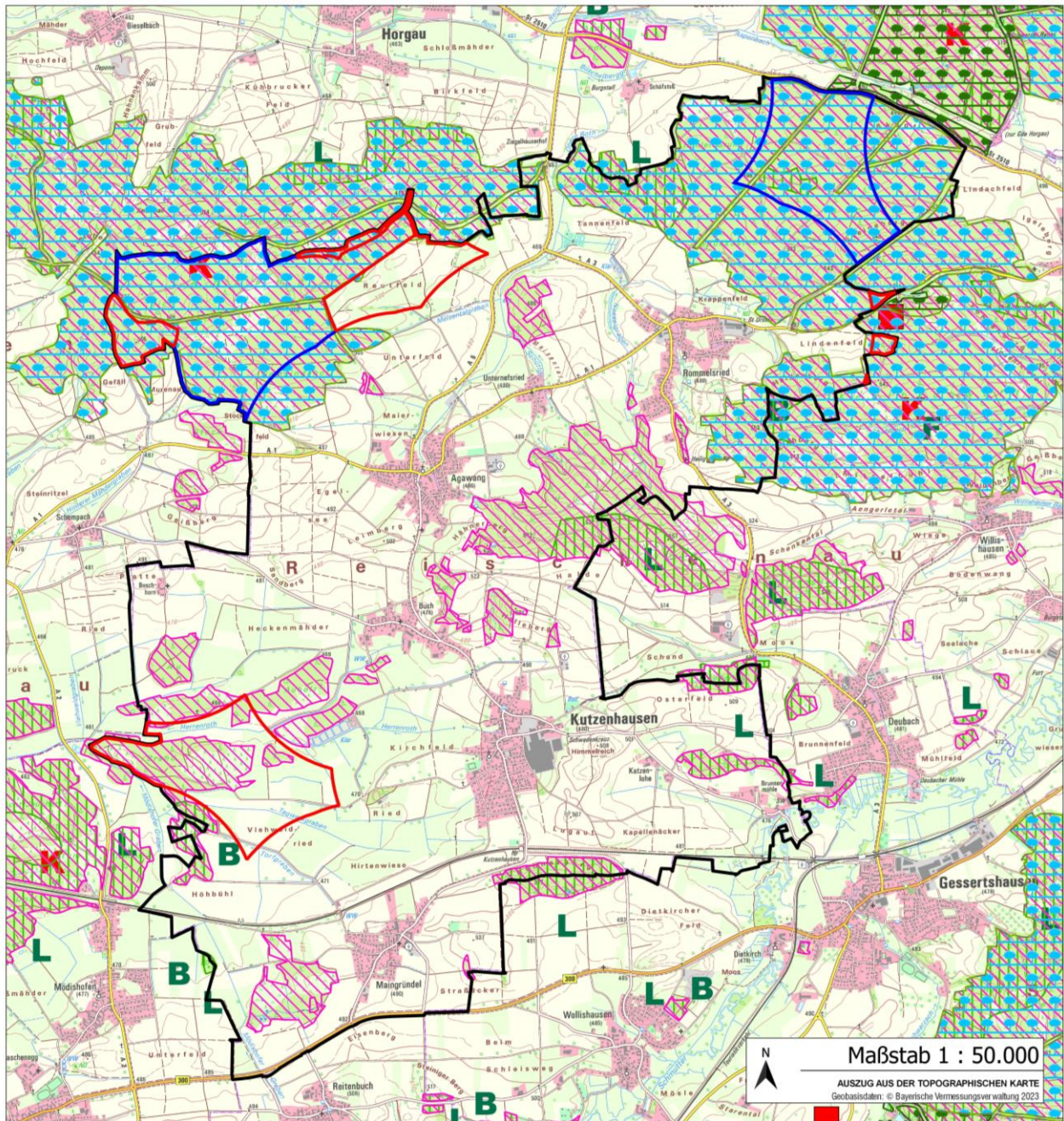
Auf eine Ausweisung in Potenzialfläche 2 verzichtet die Gemeinde in erster Linie aus Gründen des Gewässerschutzes. Entlang der nördlichen Gemeindegrenze ein Bach, der hier auch sein Quellgebiet besitzt. Südlich des Waldgebiets entspringt hier im Reutfeld aus zwei Quellen am Waldrand außerdem der Meisentalgraben, der in die Obere Roth mündet. Der Verzicht auf die Potenzialfläche soll aber auch verhindern, dass die Windenergieanlagen hier direkt vor dem Waldrand entstehen, wo sie das Landschaftsbild mehr beeinträchtigen würden als im Wald.

Gewässer- und Landschaftsschutz führen auch zum Verzicht auf die Ausweisung einer Konzentrationszone im Süden des Gemeindegebietes in Potenzialfläche 4. Nordwestlich des Ortsteils Maingründel und westlich des Hauptortes Kutzenhausen besteht hier eine Potenzialfläche, die aufgrund harter und weicher Tabus in Frage käme, jedoch fließt hier die Herrenroth in die in diesem Bereiche ein verzweigtes System aus Gräben mündet. Der Bereich wurde außerdem in einer vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in Auftrag gegebenen Kartierung mit der zweithöchsten Kategorie „überwiegend hoch“ hinsichtlich seiner landschaftlich charakteristischen Eigenart bewertet, während das restliche Gemeindegebiet (mit Ausnahme eines Bereiches im Südosten, der die höchste Stufe erreicht) die dritthöchste Stufe „überwiegend mittel“ erhielt. Auch der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde sieht in diesem Bereich Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung vor.

Gemäß Waldfunktionskartierung sind alle Wälder in der Gemeinde Kutzenhausen regionale Klimaschutzwälder. Die nun für die Konzentrationszonenausweisung gewählten Potenzialflächen 1 und 8 entfallen auf Bereiche die zusätzlich eine Erholungsfunktion bieten. Die Gemeinde hält dennoch an der Ausweisung in diesen Bereichen fest, verweist auf das gem. § 2 EEG hervorgehobene öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und sieht dabei keinen grundsätzlichen Konflikt mit der Erholungsfunktion. Der Bereich der Konzentrationszone 2 ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Bannwald dargestellt. In Bannwäldern sind Rodungen nur erlaubt, wenn eine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt werden kann (vgl. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG), auch nachweislich zwingende Gründe des öffentlichen Wohls müssen gegeben sein. Die zwingenden Gründe öffentlichen Wohls sieht die Gemeinde mit Verweis auf das öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG und die Artenschutzthematik, die in der Gemeinde Kutzenhausen bedingt, dass nur gewisse Bereiche in Betracht kommen, gegeben. Sollte in Bereiche des Bannwaldes eingegriffen werden, müssen gleichwertige Ersatzaufforstungen umgesetzt werden.

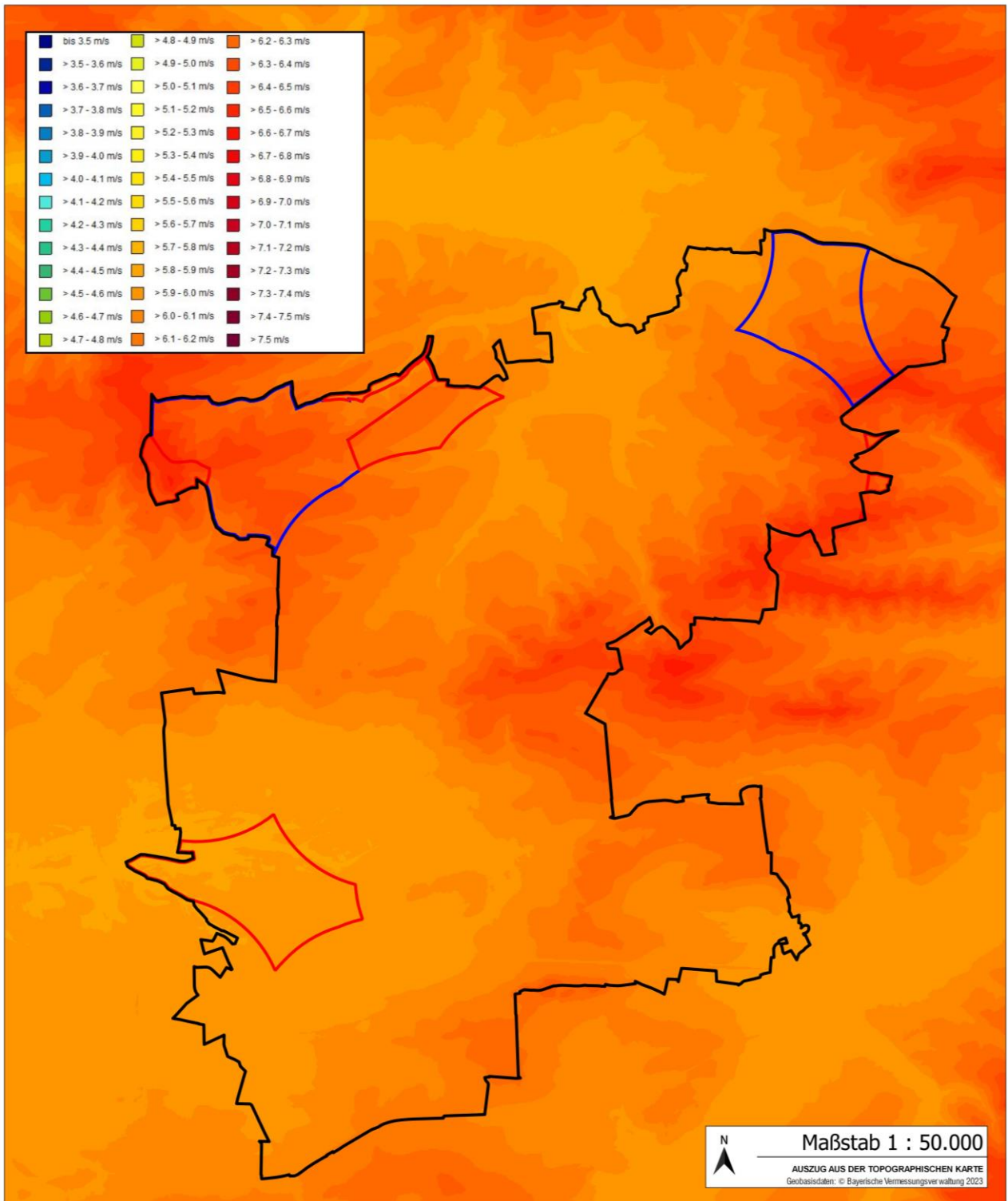
Ein Blick in die Darstellung der Windgeschwindigkeiten in 200 m Höhe im EnergieAtlas Bayern zeigt außerdem, dass die Erträge in den nun ausgewiesenen Bereichen ausreichen um die Windkraft rentabel nutzbar zu machen, da hier durchschnittlich Windgeschwindigkeiten von 6,0 – 6,5 m/s herrschen, während die Windgeschwindigkeiten etwa in der ebenfalls vergleichsweise großen Potenzialfläche 4 niedriger ausfallen.

Waldfunktionen in der Gemeinde Kutzenhausen

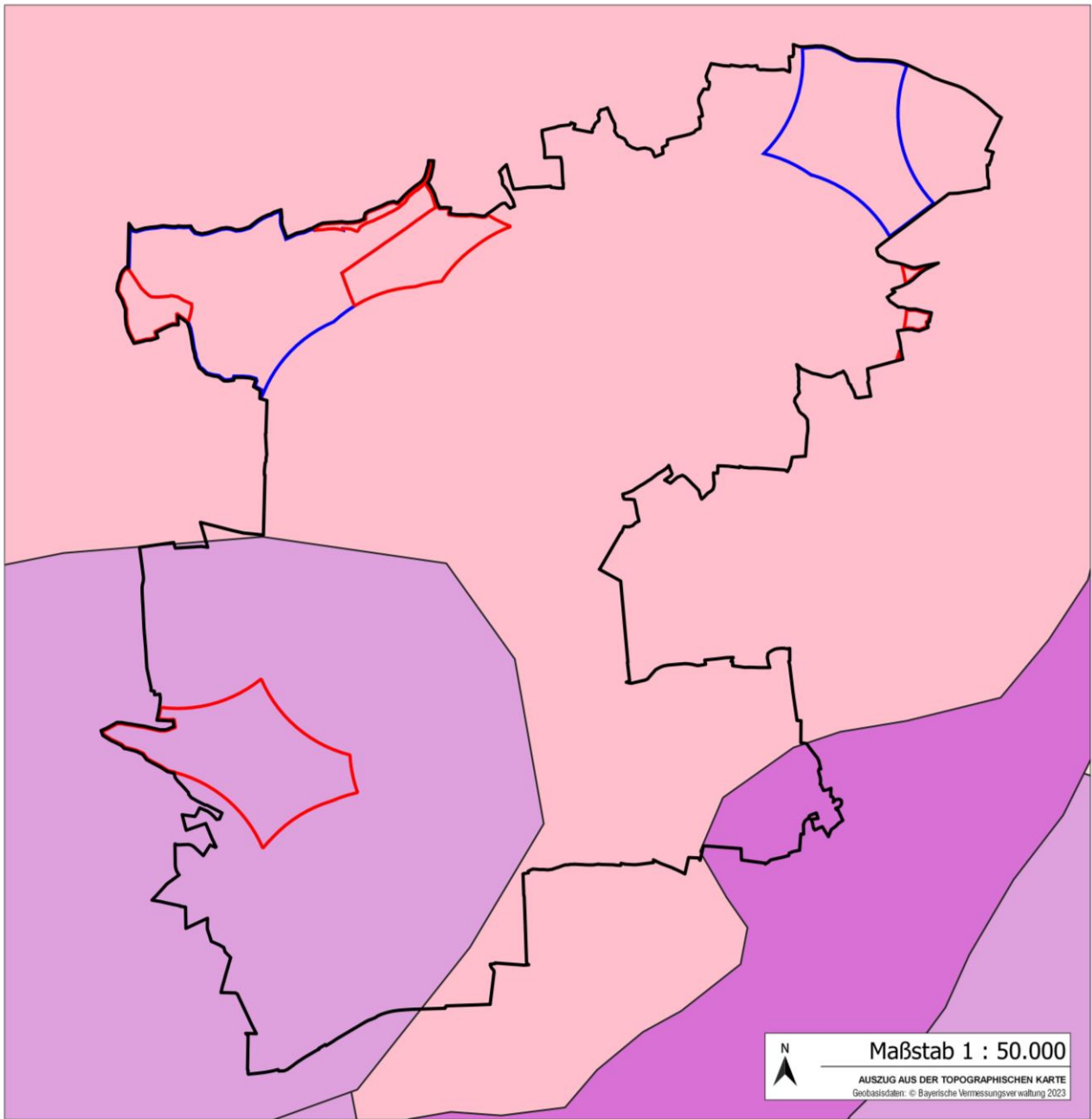


- Sichtschutzwald
- ▨ regionaler Klimaschutzwald
- ▨ Schutzwald für Immissionen Lärm und lokales Klima
- ▨ Schutzwald für Lebensraum Landschaftsbild Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand
- ▨ Lawenschutzwald
- ▨ Erholung 1
- ▨ Erholung 2
- ▨ Bodenschutzwald
- B** Lebensraum
- F** Lehre und Forschung
- L** Landschaftsbild
- G** Forstliche Genressourcen
- H** Historisch wertvoller Waldbestand
- J** Immissionschutz
- K** Klimaschutz
- L** Lärmschutz
- Schwerpunkt der Erholung
- Einrichtung der Waldpädagogik

Windgeschwindigkeiten in 200 m Höhe



Landschaftsbild Wertstufen Bayern



Charakteristische landschaftliche Eigenart

- 0 - Städte (keine Bewertung)
- 1 - überwiegend sehr gering
- 2 - überwiegend gering
- 3 - überwiegend mittel
- 4 - überwiegend hoch
- 5 - überwiegend sehr hoch

Tabelle 2: Potenzialflächen und Gründe für den Ausschluss

Potenzialfläche	Grund für Ausschluss	
1	Als Konzentrationszone berücksichtigt	
2	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutz • Landschaftsschutz • Städtebau 	Quellenschutz des Meisentalgraben Quellenschutz des Rehlinger Graben Schutz des Waldrands Umzingelung Rommelsried
3	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutz 	Lage auf Bergkuppe
4	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutz • Landschaftsschutz 	Schutz der Herrenroth und ihrer Zuläufe Charakteristische Landschaftliche Eigenart (Kategorie 4 überwiegend hoch)
5	<ul style="list-style-type: none"> • Städtebau 	Umzingelung Rommelsried
6	<ul style="list-style-type: none"> • Städtebau 	Umzingelung Rommelsried
7	<ul style="list-style-type: none"> • Städtebau 	Umzingelung Rommelsried
8	Als Konzentrationszone berücksichtigt	

8. BESTEHENDER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

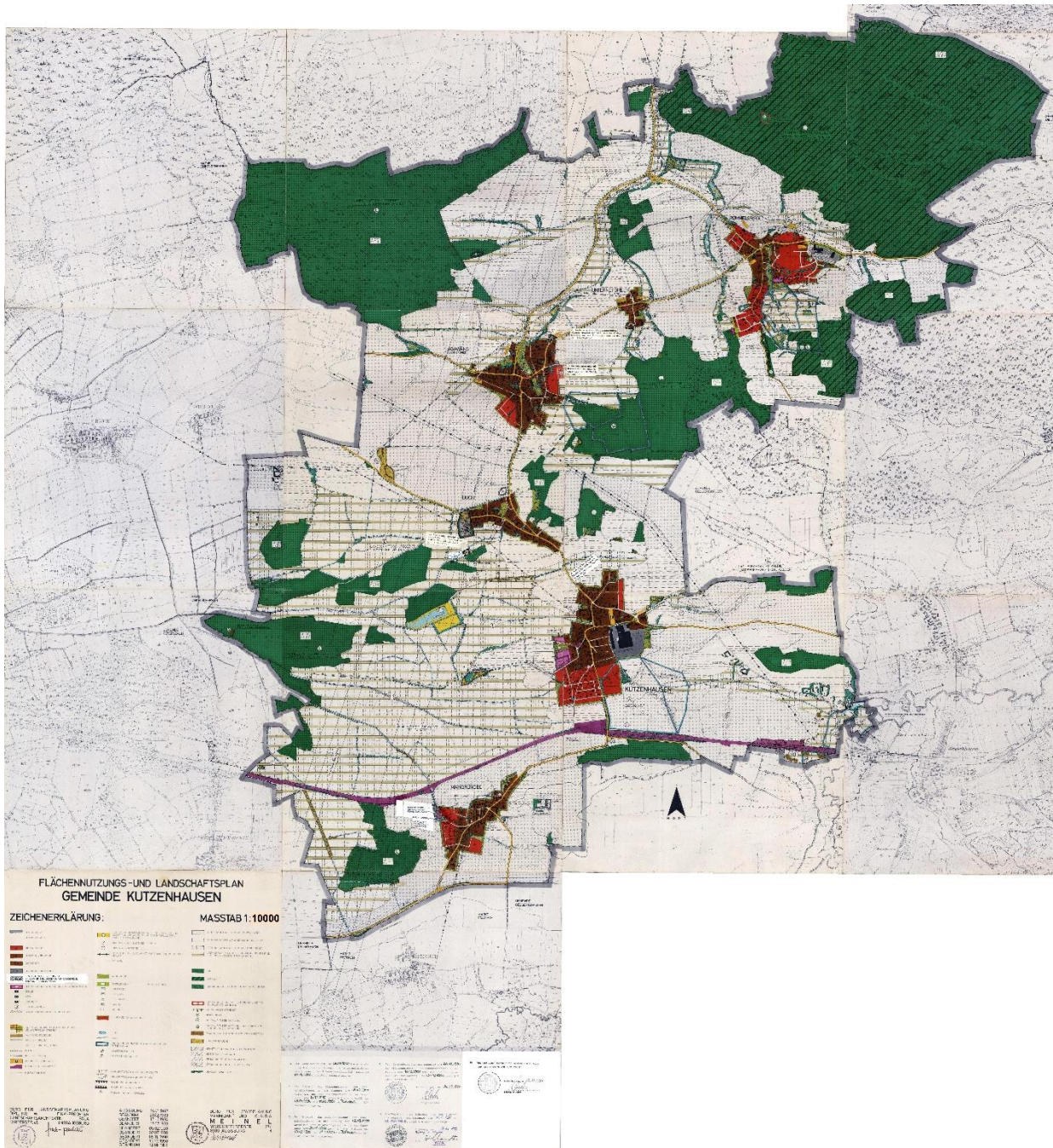


Abbildung 5: Bestehender Flächennutzungsplan der Gemeinde Kutzenhausen

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Kutzenhausen stellt den Bereich der vorgesehenen Konzentrationszone 1 als Fläche für Wald und den Bereich der Konzentrationszone 2 als Bannwald dar.

9. PLANINHALT DES SACHLICHEN TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

9.1 Konzentrationsflächenplanung

Unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien verbleiben im Gemeindegebiet Kutzenhausen Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie aus der die Gemeinde unter Berücksichtigung städtebaulicher und landschaftspflegerischer Aspekte zwei zusammenhängende Konzentrationsflächen Windkraft mit einer Gesamtgröße von ca. 250 ha aus. Bei einer Größe des Gemeindegebiets Kutzenhausen von 2.790,6 ha entspricht dies 9,0 Prozent der Konzentrationsfläche entspricht. Abzüge wegen des Rotorradius sind hierbei nicht vorzunehmen, da die Gemeinde eine sog. Rotor-Out-Planung vollzieht, bei der sich die Rotoren außerhalb der Grenzen der Konzentrationszone bewegen dürfen und die Flächen damit in vollem Umfang nutzbar sind. Das Substanzgebot kann die Gemeinde damit übererfüllen und einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Maßgeblich für die Größe und Lage der Konzentrationszone waren vor allem die Siedlungsabstände von 1.000 Metern zu allen Wohnnutzungen, von denen 400 m als hartes Tabu und 600 m als weiches Tabu berücksichtigt wurden. Zum Ausschluss von Potenzialflächen führten Überlegungen zum Landschaftsbild und zum Gewässerschutz, jedoch fand auch das Verhindern einer städtebaulichen Umzingelung einzelner Ortsteile Berücksichtigung.

Tabelle 3: Konzentrationsflächen mit Flächenangaben in ha und Prozent

Bereich	Fläche	Prozent
Gemeindegebiet	ca. 2.790,6 ha	100,00 %
Konzentrationsfläche 1	ca. 154 ha	5,6 %
Konzentrationsfläche 2	ca. 96 ha	3,4 %
Konzentrationsflächen gesamt	ca. 250 ha	9,0 %

Die Gemeinde weist die Konzentrationszone als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ aus, da § 2 Nr. 1 WindBG Windenergiegebiete unter anderem als Sonderbauflächen und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen definiert. Von der Definition als Windenergiegebiet hängt unter anderem die Anrechenbarkeit des Flächenbeitragswerts aber auch etwa die Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit von Windkraft im Landschaftsschutzgebiet ab. Zudem definieren § 5 BauGB bzw. § 1 BauNVO den Begriff der Konzentrationszone nicht. Die Darstellung der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ überlagert die bisherigen Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans lediglich, und ersetzt sie nicht.

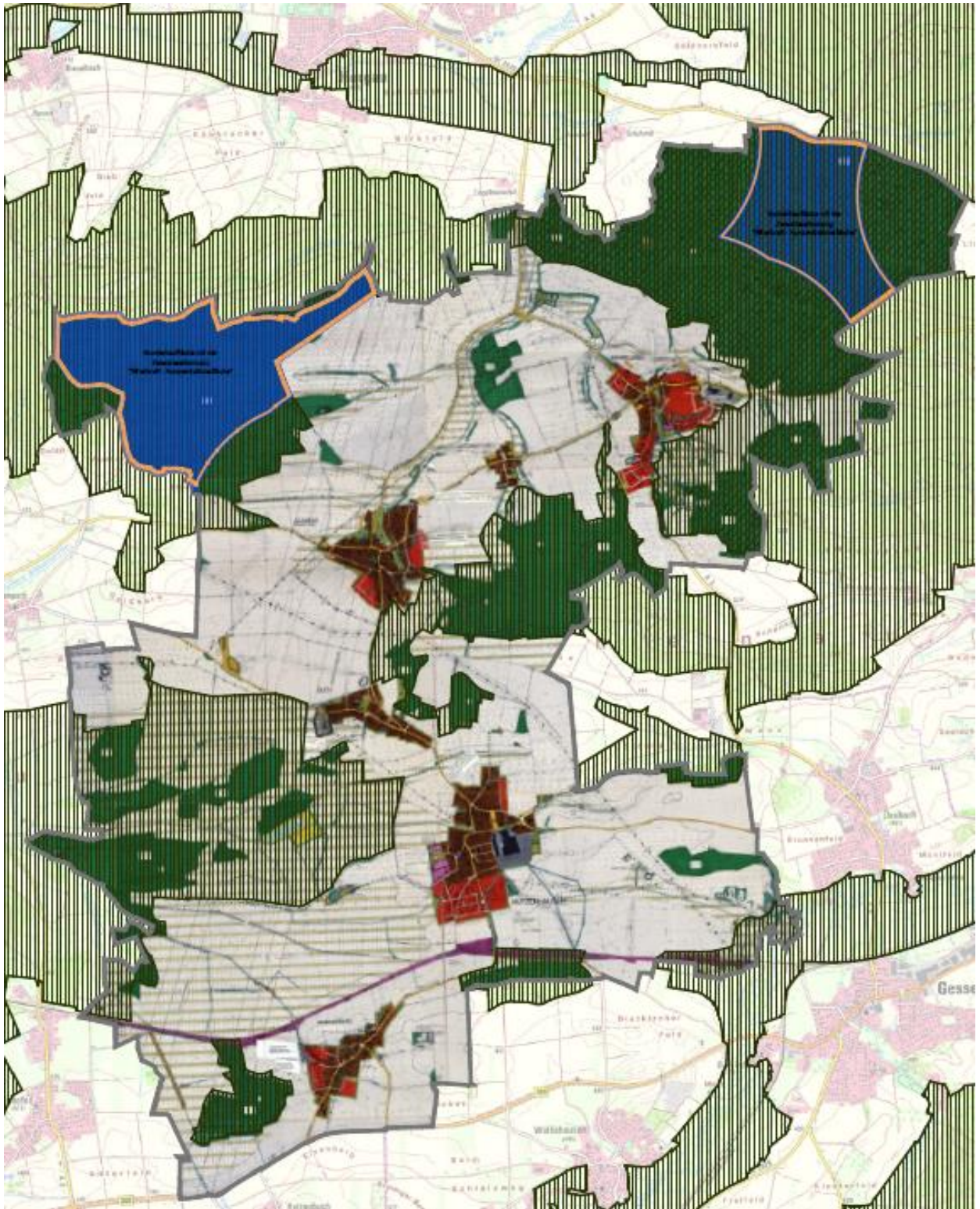


Abbildung 6: Bestehender Flächennutzungsplan der Gemeinde Kutzenhausen mit Überlagerung der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationszonen“ - Darstellung außerhalb des Gemeindegebietes gem. DTK25.

C) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windkraft eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans möchte die Gemeinde unter Wahrung der städtebaulichen und freiräumlichen Qualitäten des Gemeindegebietes den Ausbau regenerativer Energieform im positiven Sinne fördern.

Wie auch in der Begründung dargestellt, sollen im Zuge der Planung Konzentrationsflächen für die Erzeugung von Windenergie ausgewiesen werden, die für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung erzielen.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage der Planung dienen das Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2017), der Regionalplan der Region Augsburg (i. d. F. v. 20.11.2007), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Die Konzentrationszonen befinden sich in Waldgebieten, wo grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Tiere und Pflanzen vorkommen. Gemäß Waldfunktionsplan handelt es sich bei den Bereichen der Konzentrationszonen um regionale Klimaschutzwälder. Außerdem dienen diese Wälder der Erholung. Es ist durchaus von einer gewissen Artenvielfalt hinsichtlich Flora und Fauna auszugehen. Von der höheren Naturschutzbehörde liegen der Gemeinde Erkenntnisse vor, nach denen sich beide Konzentrationszonen teilweise innerhalb von Dichtezentren der Kategorie 2 (50 %) der kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan (*Milvus milvus*) sowie in Bereichen mit Nachweisen von Fledermäusen befinden.

Bei den Kategorie 2-Flächen handelt es sich um sensibel zu behandelnde Flächen, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft haben, wo eine Ausweisung von Windenergiegebieten aber **grundsätzlich möglich ist**. Es ist hierbei darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind.

Das Konzept der Dichtezentren geht davon aus, dass die Bestände innerhalb als Quellpopulationen dienen und der Erhaltungszustand einer Art sich aus diesen Dichtezentren stabilisieren kann. Den 25 %-Zentren, die 25 Prozent der bayernweit bekannten Brutvorkommen umfassen und bedeutende Habitatbestandteile z. B. zur Nahrungssuche, Jungenaufzucht und Balz einbeziehen, kommt dabei eine wichtigere Rolle zu als den 50 %-Zentren.

Auswirkungen:

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen geht die Rodung von Bäumen einher, was einerseits den Standort der Anlage selbst, jedoch auch Aufstell-, Lager und Montageflächen betrifft. Außerdem müssen die Module einer Anlage zum Standort transportiert werden, was in der Regel über Waldwege geschieht, wofür jedoch Schleppkurven notwendig sind innerhalb derer ebenfalls ein Kahlschlag erfolgt. Dennoch ist anzumerken, dass es sich bei Windenergieanlagen eher um punktuelle anstatt flächenhafte Anlagen (wie z. B. Freiflächenphotovoltaik) handelt und sich die Rodungen deshalb in Grenzen halten.

Es handelt es sich beim überplanten Wald um durchaus wertvolle Bestände, teils mit einer Bedeutung als Lebensraum, für das Landschaftsbild, für Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand, teils auch als Bannwald im Flächennutzungsplan geschützt. Bei einem Eingriff muss deshalb entsprechend hoch bilanziert und ausgeglichen werden, Bannwald ist gleichwertig zu ersetzen.

Gem. § 6 WindBG hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten mit ausreichender räumlicher Genauigkeit und Aktualität (nicht älter als 5 Jahre) zu entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Sollten keine ausreichenden Daten zur Verfügung stehen, oder Maßnahmen nicht möglich sein, sind jährliche Geldzahlungen anzuordnen.

Für die Konzentrationszonen liegen mit den Erkenntnissen zum Rotmilan und zu Fledermäusen nun Daten vor auf deren Grundlage die Genehmigungsbehörde Maßnahmen erlassen kann.

Mögliche Maßnahmen die die zuständige Behörde bei der Genehmigung anordnen könnte, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BnatSchG zu vermeiden wären:

- Unattraktive Gestaltung des Turmfußes und der Kranstellfläche. Ziel ist, diese Flächen für Greifvögel schlecht einsehbar und damit unattraktiv zu gestalten. Hierzu sind entsprechende Bepflanzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Möglich ist beispielsweise die Bepflanzung des Turmfußes mit Boden bedeckender, dorniger Vegetation. Auf Kurzrasenvegetation sowie zu mähende Vegetation ist in jedem Fall zu verzichten.
- Grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 20 m des Turms, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden.
- Keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Ansitzwarten dienen können.
- Unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden.
- Vergitterung (Maschenweite max. 1cm) der Gondelöffnungen um ein Einfliegen von Fledermäusen zu vermeiden.
- Gondelmonitoring (Für eine geeignete Durchführung wird auf die Empfehlungen der Anlage sieben des BayWEE sowie auf die einschlägigen und aktuellen Arbeitshilfen des LfU verwiesen.) Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Verwendung geeigneter Hard- und Software (in den jeweils aktuellen Versionen), um Auswertungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchführen zu können.
- Notwendige Gehölbeseitigungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

360°-Kameraüberwachung und automatisches Aussenden eines Signaltons, bzw. automatisches Abschalten, sobald sich ein Individuum auf Kollisionskurs befindet.

Bewertung:

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit ausgegangen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

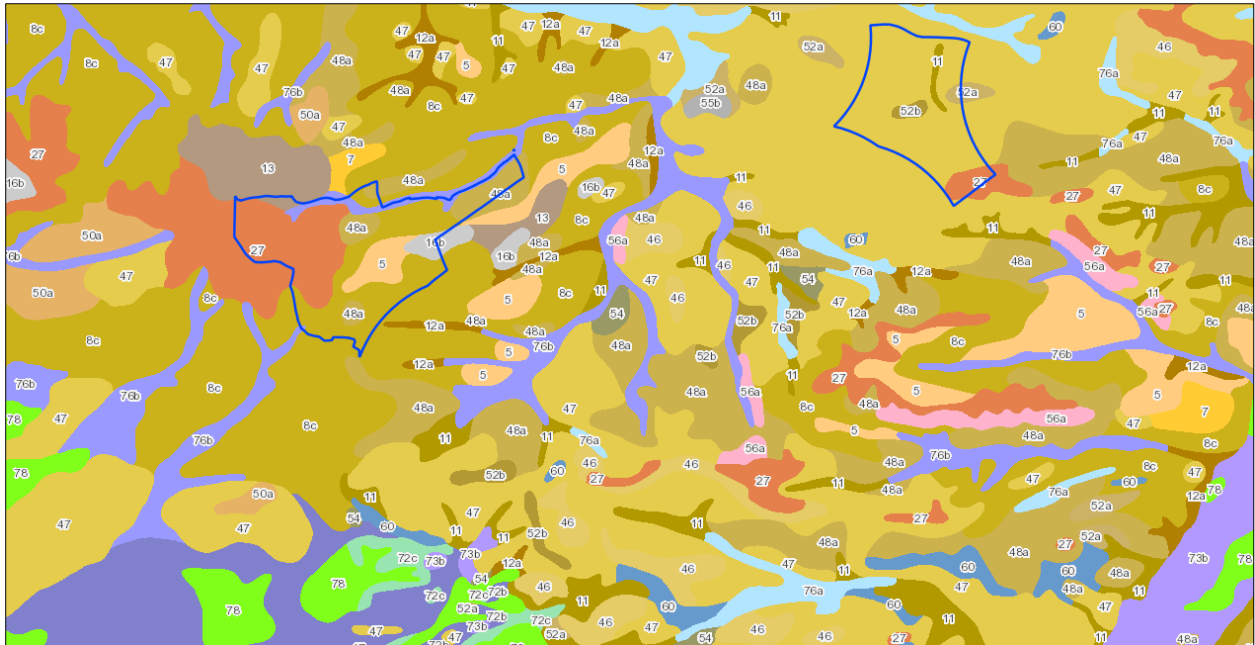
Die Bereiche innerhalb der Konzentrationszonen bestehen aus typischen Waldböden, welche unversiegelt sind und mit Moosen, Kräutern und Gehölzen bewachsen sind. Diese Böden haben in der Regel wichtige Filter- und Pufferfunktionen und dienen als Lebensraum für Kleinstlebewesen sowie wildlebende Tiere und Pflanzen.

Innerhalb der Konzentrationszonen sind gem. Übersichtsbodenkarte Bayern (1:25.000) verschiedene Bodenarten anzutreffen, die jedoch alle dem Braunerdenpektrum, teils sandig, kiesig oder lehmig zuzuordnen sind.

Die nordwestliche Konzentrationszone 2 umfasst mehrere verschiedene Bodenarten. Einige davon sind unter anderem Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse) mit Kryolehm (Löslehm) (48a). Sowie Braunerde aus Kiessand bis -lehm bis Lehm kies

(Deckenschotter), gering verbreitet mit Deckschicht (Lösslehm oder Flugsand) (27). Es gibt auch einen kleinen Bereich, in dem fast ausschließlich Braunerde überwiegt. Diese Braunerde setzt sich aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) zusammen (5).

Die nordöstliche Konzentrationszone 3 ist hauptsächlich von Braunerde bedeckt, die unter Waldbedingungen podsolig ist und aus (kriesführendem) Lehmsand (Molasse) besteht (47).



Auswirkungen:

Die Installation von Windenergieanlagen führt zu Eingriffen und Bodenversiegelung. Dies kann einerseits durch den Standort und das Fundament der Anlagen selbst vorkommen, andererseits durch temporär oder dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager- und Montageflächen. Außerdem kann der Boden durch den Transport der Anlagenmodule verdichtet werden. Jedoch stellen Windenergieanlagen punktuelle Energiequellen dar, somit sind keine großflächigen Versiegelungen der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszone verursachen.

Bewertung:

Da es sich um wertvolle Waldböden handelt, die Versiegelung relativ zur Größe der Konzentrationsfläche jedoch sehr gering ist, kann von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Der vorhandene Flächennutzungsplan gibt an, dass es sich bei dem betreffenden Gebiet um Wald und Bannwaldflächen handelt.

Auswirkungen:

Die Planung sieht vor, dass ca. 250 ha Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. Dies entspricht 8,9 Prozent der Gesamtfläche der Gemeinde Kutzenhausen. Bei der Konzentrationsfläche 2 welche sich im nordöstlichen Bereich der Gemeinde befindet, handelt es sich laut Flächennutzungsplan um einen Bannwald. In Bayern ist es nur erlaubt, Bannwald zu roden, wenn direkt angrenzend eine Ersatzaufforstung durchgeführt wird, die hinsichtlich Größe und Funktionen dem gerodeten Waldgebiet annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig gemacht werden kann (Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG). Sollten Windenergieanlagen hier gebaut werden, führt dies unweigerlich zu Bodenversiegelung und Verdichtung, sowie teilweisem Roden von Bäumen. Allerdings sind diese Eingriffe punktuell und keine großflächigen Veränderungen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone überlagert die Darstellung einer forstwirtschaftlichen Fläche lediglich und ersetzt sie nicht.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als **gering** anzusehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Die Konzentrationsflächenplanung betrifft keine (Trink-)Wasserschutzgebiete. Die betroffenen Gebiete sind Waldgebiete, in denen der Boden in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion hat, wie in den Ausführungen zum Schutzgut Boden bereits beschrieben. Die Gemeinde nimmt bei der städtebaulichen und landschaftspflegerischen Wahl der Konzentrations- unter den nach Abzug harter und weicher Tabus verbleibenden Potenzialflächen Rücksicht auf Quellen, Bachläufe und Flüsse. Damit wird in kein Fließgewässer mit der Konzentrationszonenplanung eingegriffen.

Auswirkungen:

Die Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen wird nur einen kleinen Teil der Flächen versiegeln und somit relativ gesehen nur geringe Auswirkungen auf die Filter- und Pufferfunktion des Bodens haben.

Zu erwähnen ist, dass Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe wie Schmiermittel enthalten und daher auf Ebene der Anlagenplanung auf ihre Auswirkungen auf Gewässer im Plangebiet untersucht und bewertet werden müssen. Durch technische Maßnahmen wie Versiegelungen von Fundamenten oder die Verwendung geeigneter Materialien zur Abdichtung von Leitungen und Kabeln kann der Wasserhaushalt geschützt werden.

Bewertung:

Es ist von Auswirkungen **geringe** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Die Entstehung von Frischluft wird vor allem durch Wiesenflächen begünstigt, findet jedoch auch im Wald statt. Zudem heizt sich die Luft in Wäldern während der Sommermonate weniger schnell auf als in offenen Flächen. Wälder leisten auch einen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie CO₂ im Boden und in der Biomasse binden. Gemäß dem Waldfunktionsplan handelt es sich bei dem betroffenen Waldgebiet um einen Klimaschutzwald.

Auswirkungen:

Der geplante sachliche Teil-Flächennutzungsplan ermöglicht der Gemeinde, die Standorte von Windenergieanlagen im Außenbereich zu steuern. Dabei werden bestimmte Gebiete aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen. Auch ohne den sachlichen Teil-Flächennutzungsplans ist die Windkraft im Wald privilegiert, solange sie einen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung einhält. Die Planung schränkt dies ein. Zwar liegen die ausgewiesenen Flächen in einem Klimaschutzwald, jedoch sind Windkraftanlagen im Allgemeinen dem Klimaschutz dienliche Vorhaben, die einen Beitrag zur Reduktion klimaschädlicher fossiler Brennstoffe leisten. Daher ist der Ausbau erneuerbarer Energien und damit der Windkraft, ein zentraler Bestandteil der Energiewende.

Bewertung:

Die sachliche Teil-Flächennutzungsplan hat **keine** negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Die Wälder in der Gemeinde Kutzenhausen erfüllen wichtige Funktionen für den Menschen. Einerseits bieten sie Erholungsmöglichkeiten, andererseits dienen sie auch der Holzproduktion und somit als Rohstoffquelle. Wie beim Schutzgut Klima / Luft erwähnt leisten Sie außerdem einen nicht unerheblichen Beitrag zur Frischluftentstehung und wirken dem Klimawandel entgegen.

Auswirkungen:

Auch ohne den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan können Windenergieanlagen in Wäldern geplant werden, wenn sie Siedlungsabstände einhalten. Die Konzentrationsflächenplanung dient dazu, die Anlagenstandorte auf verträgliche Zonen zu konzentrieren.

Bewertung:

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan hat **keine** negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Die Wälder im Gemeindegebiet Kutzenhausen tragen zum ländlich geprägten Landschaftsbild der Gemeinde im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Westliche Wälder“ maßgeblich bei. Gemäß einer im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt durchgeführten Kartierung bestehen im Kutzenhauser Gemeindegebiet drei Abstufungen hinsichtlich seiner charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Ein Großteil wird mit „überwiegend mittel“ bewertet, im Südosten gibt es einen Bereich, der mit „überwiegend sehr hoch“ bewertet wird, was der höchsten Stufe entspricht und im Südwesten ist die Landschaft mit „überwiegend hoch“ bewertet.

Auswirkungen:

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan schafft Konzentrationszonen für Windkraft, wobei die vorausgehende Untersuchung sicherstellt, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes besonders vulnerable Bereiche ausgeschlossen werden. Der mit der höchsten Stufe hinsichtlich seiner landschaftlichen Eigenart bewertete Bereiche blieb aufgrund harter und weicher Tabukriterien von der Suche nach Potenzialflächen unberührt. Vom südwestlichen Bereich, der eine Bewertung von „überwiegend hoch“ erfuhr, sah man unter anderem aus Gründen des Landschaftsbildes ab. Auch bei der Auswahl der Konzentrationszonen unter den Potenzialflächen im nördlichen Bereich spielten Erwägungen zum Landschaftsbild eine Rolle, so wurde auf eine Ausweisung vor dem Waldrand und auf eine Erhöhung im Wald verzichtet. Festzuhalten ist, dass gem. § 2 EEG die erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse liegen, der öffentlichen Sicherheit dienen und mit einem Abwägungsvorrang gegenüber den anderen Schutzgütern ausgestattet sind. Da sich der Verzicht auf atomare und fossile Energieträger nicht allein mit Solarenergie bewerkstelligen lassen wird, werden Anlagen zur Erzeugung von Windenergie Teil der Kulturlandschaft werden müssen.

Bewertung:

Da die Aufstellung von Windkraftanlagen dennoch mit zwangsläufig mit Veränderungen im Landschaftsbild einhergeht, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft mit **mittel** bewertet.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Unter Kultur- und Sachgütern werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb der Konzentrationszonen befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmäler.

Auswirkungen:

Innerhalb der nördlichen Konzentrationszonen befinden sich Bodendenkmäler. Sollte in diese Bereiche eingegriffen werden, werden Maßnahmen zum Schutz erforderlich sein. Möglicherweise werden auch Sichtbeziehungen zu Baudenkmälern beeinträchtigt, was auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne feststehende Anlagenstandorte nicht abschließend beurteilt werden kann.

Bewertung:

Die Planung der Konzentrationszonen hat Auswirkungen **keine** Erheblichkeit auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich grundsätzlich Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Fläche mit allen anderen betroffenen Schutzgütern, da es sich um eine flächenhafte Darstellung von räumlichen Zielen der Gemeinde handelt.

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich in der Regel auch zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, da die Bodenfunktionen immer auch den Wasserhaushalt beeinflussen. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine flächenhafte Ausweisung von Konzentrationszonen, die jedoch eine punktuelle Planung von Windenergieanlagen ermöglicht. Das Ausmaß dieser Wechselwirkungen ist deshalb als gering einzustufen.

Auch bestehen Wechselwirkungen zwischen allen betroffenen Schutzgütern und dem Schutzgut Mensch, da sowohl Artenvielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe sich auf den Menschen und sein Umfeld auswirken. Windkraftanlagen können das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen, jedoch zielt die Steuerung der Windkraft mittels Konzentrationsflächen darauf ab, auch nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in bestimmten Bereichen, auf Grundlage eines räumlichen Planungskonzeptes besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen und die Windkraft im Umkehrschluss auf jene Bereiche zu konzentrieren, wo sie wenig Schaden für Menschen, Tiere und deren Umwelt verursachen.

Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine signifikanten Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die 10 H-Regelung auch in bestimmten Bereichen, etwa im Wald, außer Kraft gesetzt. Zudem müsste davon ausgegangen werden, dass im Regionalplan Vorranggebiete ausgewiesen werden, die möglicherweise auch den Bereich der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan umfassen und womöglich auch darüber hinausgehen. Windkraft wäre dann in den mit der Planung als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereichen ebenfalls möglich, darüber hinaus ggf. jedoch auch in jenen Bereichen die

aufgrund der Raumwiderstandsanalyse und der berücksichtigten weichen Tabukriterien ausgeschlossen wurden. In den Vorranggebieten, die wie auch die Konzentrationszonen als Windenergiegebiet gem. WindBG gelten, wären ähnliche Verfahrenserleichterungen gegeben, wie etwa der Wegfall einer artenschutzrechtlichen Prüfung im herkömmlichen Sinne.

4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig, da auch weiche Tabukriterien zur Bestimmung der Potenzialflächen und städtebauliche und landschaftsplanerische Kriterien bei der Auswahl der Konzentrationsflächen berücksichtigt wurden.

5. MONITORING

Die Gemeinde Kutzenhausen überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

6. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windkraft „Windkraft“ entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc..

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. (2. Auflage, Januar 2007)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: BayernAtlas (www.geoportal.bayern.de)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 08.12.2022
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Kutzenhausen i. d. F. v. 15.01.1982

- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg (RP 9) in der Fassung vom 20.11.2007, Teilfortschreibung Ziel BIV 3.1.3 in der Fassung vom 03.03.2021.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.06.2023 (nichtamtliche Lesefassung)
- eigene Erhebungen

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Planung der Konzentrationsflächen ermöglicht es der Gemeinde Kutzenhausen, die Anlagenstandorte für Windenergieanlagen unter Beachtung harter und weicher Tabukriterien zu räumlich zu steuern. Insbesondere die weichen Tabukriterien ermöglichen ihr es, vulnerable Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Würde die Gemeinde dieses Instrument nicht nutzen, wäre anzunehmen, dass Windenergieanlagen überall gebaut werden können, wo sie die Abstände gem. TA Lärm einhalten, um das 1,8 Prozent-Flächenziel in Bayern zu erreichen. Mit der Intention dieses 1,8 Prozent-Ziel in ihrem Gemeindegebiet zu erreichen oder ggf. auch zu übertreffen, bewahrt die Gemeinde also besonders schützenswerte Bereiche vor einem Eingriff durch bauliche Maßnahmen. Bei einigen Schutzgütern kann die Betrachtung der Schutzgüter auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil in der Gemeinde nur Waldflächen in Frage kommen und die Auswirkungen somit auch überall gleich wären.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mittlere
Boden	Mittlere
Fläche	Geringe
Wasser	Geringe
Klima und Luft	Keine
Mensch	Keine
Landschaftsbild	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Keine

HINWEISE

Bau- und Bodendenkmäler in der Umgebung

Im näheren Umfeld der Konzentrationszonen befinden sich folgende Baudenkmäler:

- Kath. Pfarrkirche St. Martin in Horgau. Sie ist mit dem folgenden Text in die Denkmalliste eingetragen: *„Kath. Pfarrkirche St. Martin, Saalbau mit eingezogenem Chor und nördlichem Turm mit Doppelzwiebelhaube, Chor 2. Hälfte 15. Jh., Renaissanceturm von David Hebel um 1620, Langhausbau um 1675/80, um 1715/20 verlängert; mit Ausstattung; Muttergottes, Galvanoplastik, 1895; neben der Kriegergedächtnis nordwestlich der Kirche; Kerkerchristus, in modernem Gehäuse; in Nordwestecke des Friedhofs.“*

- Kath. Pfarrkirche St. Stephan in Häder. Sie ist mit dem folgenden Text in die Denkmalliste eingetragen: *„Kath. Pfarrkirche St. Stephan, Saalbau mit eingezogenem Chor und Westturm mit Zwiebelhaube, Turmunterbau romanisch, Chor im Kern spätgotisch, Turmoberteil wohl durch Georg Reiner um 1700, Neubau des Langhauses wohl von Ignaz Paulus um 1765; mit Ausstattung; Friedhofsmauer, auf der Westseite Portal mit Dreiecksgiebel, 17./18. Jh.“*

Ggf. müssen Sichtbeziehungen auf Anlagenebene geprüft werden.

Innerhalb der Konzentrationszonen befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-7-7629- 0044 „Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

- D-7-7630- 0023 „Trichtergruben vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung“

- D-7-7630-0022 „Trichtergruben vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung“

Art 7 BayDSchG:

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Er hat die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu tragen, soweit ihm das zuzumuten ist. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Beeinträchtigungen von Flugverkehr, Richtfunk o. ä

Die Konzentrationszone liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes LECH-FELD. Ob sich ggf. Beschränkungen hinsichtlich der Höhe ergeben ist auf Anlagengenehmigungsebene, bei Feststehen der jeweiligen Standorte zu beurteilen.

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

Folgende Richtfunkbetreiber sind im Planbereich aktiv und auf Ebene der Anlagenplanung bzw. –genehmigung zu beteiligen:

Bayerischer Rundfunk

Rundfunkplatz 1

80335 München

Deutschland

E-Mail: Richtfunk@br.de

Ericsson Services GmbH

Prinzenallee 21

40549 Düsseldorf

Deutschland

E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Georg-Brauchle-Ring 50

80992 München

Deutschland

E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1

40549 Düsseldorf

Deutschland

E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com

Gewässer/Wasserschutz/Hochwasserschutz/Bodenschutz

Nördlich der Konzentrationsfläche 1 befindet sich die Herrenroth (Gewässer 3.Ordnung), welche im Gebiet des Markt Dinkelscherben in die Kleine Roth (Gewässer 3. Ordnung) übergeht.

Für das Gewässer Herrenroth liegt dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Ermittlung eines Überschwemmungsgebietes HQ100 im Bereich der Gemeinde Kutzenhausen vor, welche jedoch im Wesentlichen auf den Ortsbereich beschränkt ist und die Situation im Konzentrationsbereich 1 nicht beinhaltet.

Im Gebiet des Markt Dinkelscherben wurde das Überschwemmungsgebiet HQ100 der Kleinen Roth ermittelt und festgesetzt. Auch diese Ermittlung ist auf Bereiche außerhalb des Konzentrationsbereichs 1 beschränkt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Hochwasser Überflutungen im nördlichen Randbereich auftreten können.

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Sätze 1, 2 WHG). Eine Lage innerhalb von Hochwasserabflussbereichen kann weitestgehend ausgeschlossen werden.

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Gemäß §37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.

Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Möglicher Widerspruch zum Regionalplan

Parallel zur Ausweisung der gemeindlichen Windenergiegebiete hat der Regionsbeauftragte der Regierung von Schwaben bzw. der Regionale Planungsverband mit der Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren werden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die

Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist.

Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 49 Abs.5 BauGB (neu)). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich aus möglichen räumlichen und zeitlichen Überschneidungen keinerlei Schadensersatzansprüche ableiten lassen.